

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 7. Mai 2015

Energiebeauftragter, Gemeindebeschluss (GB) Rationelle Verwendung von Elektrizität, Teilaufhebung; Gemeinderatsbeschluss (GRB) Verordnung Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele, Neuerlass; Stromsparmassnahmen-Richtlinien und Energetische Bedingungen, Aufhebung

1. Zusammenfassung

Am 5. März 1989 haben die Stimmberechtigten der Stadt Zürich mit dem Erlass zur rationellen Verwendung von Elektrizität (Stromsparbeschluss) wegweisende energiepolitische Ziele, Massnahmen und deren Finanzierung beschlossen. Aus dem Vorfinanzierungskonto für Stromsparmassnahmen, dem sogenannten Stromsparmassnahmenfonds, richtet die Stadt Zürich seit über 20 Jahren Förderbeiträge für verschiedene Projekte aus. Das bewährte Fördermodell soll weitergeführt werden. Aus verschiedenen Gründen sind jedoch erhebliche Anpassungen nötig.

Seit 2008 ist das Prinzip der Nachhaltigkeit und der 2000-Watt-Gesellschaft in Art. 2^{ter} Gemeindeordnung der Stadt Zürich verankert. Die bisherigen Aktivitäten des Stromsparmassnahmenfonds sollen daher auf die umfassenderen Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft ausgerichtet und abgestützt werden. Im Interesse einer kontinuierlichen Förderpolitik müssen sich die Fördermassnahmen auf eine langfristig stabile Finanzierungsgrundlage abstützen können, wie dies auch ein politischer Vorstoss verlangt (vgl. Ziff. 6). Mit der heutigen Regelung ist dies nicht mehr gewährleistet. Zudem ist sie mit dem übergeordneten Recht nicht mehr vereinbar. Die beantragte neue Regelung berücksichtigt den Umstand, dass die Fördermassnahmen – wie dies bereits heute der Fall ist – aus einem Teil der Gebühr für die Nutzung des Stromnetzes finanziert werden, nämlich aus den in der Stromrechnung separat ausgewiesenen kommunalen Abgaben für gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz). Dies bedingt, dass sich die Förderung auf strombasierte Massnahmen fokussiert und sämtliche Förderleistungen, die aus dieser kommunalen Abgabe finanziert werden, einheitlich und transparent geregelt werden. Im Stromsparbeschluss sind ferner Energetische Bedingungen und Beschränkungen der Stromabgabe enthalten, die sich heute erübrigen, weil die aktuelle Energiegesetzgebung von Bund und Kanton Zürich gleichwertige oder weitergehende Regelungen enthält.

Den Stimmberechtigten wird beantragt, die meisten Bestimmungen des Stromsparbeschlusses aufzuheben, weil sie überflüssig geworden sind (vgl. Ziff. 4). Der Gemeinderat soll eine Verordnung erlassen, welche die Fördermassnahmen zur Umsetzung der 2000-Watt-Ziele im Strombereich regelt (vgl. Ziff. 5), und die Richtlinien zur Umsetzung des Stromsparbeschlusses (Stromsparmassnahmen-Richtlinien) aufheben. Zudem beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, den Erlass betreffend Energetische Bedingungen und Beschränkungen der Stromabgabe aus dem Netz des ewz aufzuheben, da er sich aufgrund des geänderten übergeordneten Rechts erübrigt.

2. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich stimmten am 5. März 1989 dem Erlass «Rationelle Verwendung von Elektrizität» (Stromsparbeschluss, AS 732.320) zu, der als Gegenvorschlag des Gemeinderats zur Volksinitiative «Ausstieg aus der Atomwirtschaft» ausgearbeitet worden war. Hintergrund des Stromsparbeschlusses und der Volksinitiative waren ein lang anhaltender, rasanter Anstieg des Stromverbrauchs in der Stadt Zürich und der gravierende Reaktorunfall im Kernkraftwerk Tschernobyl von 1986. Instrumente zur Steigerung der

Stromeffizienz gab es damals kaum. Die Energiegesetzgebung von Bund und Kanton Zürich beinhaltete fast keine verbrauchshemmenden Vorgaben, und auch in den Erlassen der Stadt Zürich fehlten Anreize zur Effizienz. Der Stromsparbeschluss, der die energiepolitische Zielsetzung, die energiepolitischen Massnahmen und deren Finanzierung sowie Zuständigkeiten im Strombereich regelt, war wegweisend. Gestützt auf den Stromsparbeschluss beschloss der Gemeinderat ebenfalls pioniermässig folgende Erlasse:

- Richtlinien über die finanzielle Förderung von Massnahmen, die der rationellen Elektrizitätsverwendung sowie der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zum Zwecke der Stromerzeugung dienen (Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juni 1999, Stromsparfonds-Richtlinien, AS 732.350), und
- Energetische Bedingungen und Beschränkungen der Stromabgabe aus dem Netz des Elektrizitätswerkes in der Stadt Zürich (Gemeinderatsbeschluss vom 25. September 1991, EBB, AS 732.330).

Ende der 80er-Jahre erwarteten Fachleute einen Anstieg des Stromverbrauchs in der Stadt Zürich von 2600 Gigawattstunden (GWh) im Jahr 1987 auf rund 4000 GWh bis 2010. Diese Befürchtungen sind aus verschiedenen Gründen nicht eingetreten. Bereits von 1997 bis 2006 betrug der mittlere Zuwachs noch rund 1,3 Prozent pro Jahr, von 2004 bis 2013 sogar nur noch 0,5 Prozent pro Jahr. 2013 belief sich der Stromverbrauch in der Stadt Zürich auf rund 3000 GWh. Da die Bevölkerung in den letzten Jahren wieder deutlich zugenommen hat, ist heute der Stromverbrauch pro Person, d. h., der gesamte Verbrauch in der Stadt Zürich umgerechnet auf die Bevölkerungszahl, etwa gleich hoch wie 1990. In den letzten Jahren haben sich zudem verschiedene Rahmenbedingungen entscheidend verändert (vgl. Ziff. 4). So ist beispielsweise das im Stromsparbeschluss enthaltene Finanzierungsmodell rechtlich nicht mehr haltbar und wurde vom Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Gemeindefinanzen, (Gemeindeamt) beanstandet. Aufgrund von Änderungen des übergeordneten Rechts sind zudem verschiedene Bestimmungen im Stromsparbeschluss gegenstandslos geworden.

Mit dem Postulat der ehemaligen Spezialkommission Polizeidepartement / Tiefbau- und Entsorgungsdepartement / Departement der Industriellen Betriebe vom 24. November 2005 (GR Nr. 2005/524; Postulat Spezialkommission) wird der Stadtrat zudem gebeten zu prüfen, ob die Abgabe an den Stromsparfonds den wachsenden Finanzbedürfnissen angepasst und die Bemessungsgrundlage umgestellt werden sollen (vgl. Ziff. 6).

Die veränderten Rahmenbedingungen und das Bestreben, die Finanzierung im Sinne des Postulats neu zu regeln, erfordern eine Neuordnung des Stromsparbeschlusses und Anpassungen bei den gemeinderätlichen Erlassen, die sich darauf abstützen.

3. Anpassungsbedarf und Grundzüge der Neuregelung

Am 30. November 2008 haben die Zürcher Stimmberechtigten mit einem Ja-Stimmenanteil von 76,4 Prozent das Prinzip der Nachhaltigkeit und der 2000-Watt-Gesellschaft in Art. 2^{ter} Gemeindeordnung der Stadt Zürich verankert (GO; AS 101.100). Art. 2^{ter} Abs. 2 GO verlangt von der Stadt Zürich, dass sie sich für die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft einsetzt, insbesondere für eine Reduktion des Energieverbrauchs auf 2000 Watt Dauerleistung und des CO₂-Ausstosses auf 1 t pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr sowie für die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen. Die Zielsetzungen von Art. 2^{ter} GO sind umfassender als die energiepolitischen Ziele des Stromsparbeschlusses und machen diese deshalb überflüssig (vgl. Ziff. 4.1).

Der Stromsparbeschluss beinhaltet zudem ein Finanzierungsmodell, das neu geregelt werden muss (vgl. Ziff. 4.3). Einerseits ist es rechtlich nicht mehr haltbar und wurde vom Gemeindeamt beanstandet. Andererseits bietet es keine stabile Finanzierungsgrundlage für den

gestiegenen Förderbedarf. Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel soll gemäss Art. 3 des Stromsparfondsbeschlusses 10 Prozent des budgetierten Gewinns des ewz betragen. Da gemäss Art. 4 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Stromsparbeschluss als finanzielle Zielsetzung für das ewz ein Reinertrag von 6 bis 9 Prozent des Umsatzes gilt, basieren die jährlichen Einlagen des ewz in den Stromsparfonds de facto auf einer «budgetierten Umsatzabgabe». Aufgrund dieser Bemessungsgrundlage sind diese jährlichen Einlagen des ewz seit 2011 rückläufig.

Das Massnahmenpaket des Stromsparbeschlusses ist aus heutiger Sicht sehr heterogen und teilweise überholt. Das gilt namentlich für Art. 2 lit. f Stromsparbeschluss und den daraus abgeleiteten Erlass des Gemeinderats «Energetische Bedingungen und Beschränkungen der Stromabgabe aus dem Netz des Elektrizitätswerkes in der Stadt Zürich», die aufgrund entsprechender gesetzlicher Regelungen von Bund und Kanton Zürich gegenstandslos geworden sind.

Der Stromsparbeschluss regelt auch die Zuständigkeit für den Erlass der Tarife des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz). Diese Bestimmung ist unnötig, weil sich die Zuständigkeit des Gemeinderats ohne Weiteres aus den allgemeinen rechtlichen Grundsätzen für Gebühren und aus Art. 41 lit. I der GO ergibt.

Schliesslich bestimmt der Stromsparbeschluss in Art. 4 die finanzpolitische Zielsetzung für das ewz. Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäss und daher zu überdenken. Sie steht jedoch in keinem Zusammenhang mit den übrigen anzupassenden Bestimmungen des Stromsparbeschlusses. Daher soll sie vorerst unverändert beibehalten und erst zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden (vgl. Ziff. 4.6.1).

Auch die Neuregelung legt den Fokus auf strombasierte Fördermassnahmen und soll die bewährte Förderpolitik der Stadt Zürich fortsetzen. Beantragt werden folgende Anpassungen:

Kompetenz Gemeinde:

- Die Bestimmungen des Stromsparbeschlusses sollen mit Ausnahme von Art. 4 «Finanzpolitische Zielsetzung für das Elektrizitätswerk» und Art. 7 «Inkraftsetzung» aufgehoben werden (vgl. Ziff. 4).

Kompetenz Gemeinderat:

- Die in Art. 2^{ter} GO festgehaltenen Ziele und Aufgaben sollen im Bereich der Elektrizität in einem neuen Erlass des Gemeinderats «Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele» konkretisiert werden. Die Verordnung bestimmt im Sinne eines Leistungsauftrags die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz zur Erreichung der 2000-Watt-Ziele und die Grundsätze der Finanzierung aus Abgaben und Leistungen im Rahmen des Netznutzungsentgelts gemäss den Bestimmungen der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes. Zudem übernimmt sie – an die heutigen Rahmenbedingungen angepasst – die Regelungen betreffend Förderbeiträge aus den Stromsparfonds-Richtlinien. Die Richtlinien sind deshalb aufzuheben (vgl. Ziff. 5).
- Schliesslich soll der Gemeinderatsbeschluss EBB aufgehoben werden (vgl. Ziff. 7).

4. Erläuterungen zu den Anpassungen des Stromsparbeschlusses

4.1 Art. 1 Energiepolitische Zielsetzung und Aufgaben, Aufhebung

Die 1989 beschlossenen Ziele und Aufgaben für den Elektrizitätsbereich sind unbestritten. Die Zürcher Stimmberechtigten haben sie am 30. November 2008 mit der Verankerung der Vorgaben der 2000-Watt-Gesellschaft in Art. 2^{ter} GO nicht nur bestätigt, sondern in Abs. 2 mit folgendem Auftrag der Stadt auch erweitert:

² Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft ein, insbesondere für

- a) eine Reduktion des Energieverbrauchs auf 2000 Watt Dauerleistung pro Einwohnerin oder Einwohner;
- b) eine Reduktion des CO₂-Ausstosses auf 1 t pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr;
- c) die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen.

In der Abstimmungsvorlage kam klar zum Ausdruck, dass mit der Verankerung der Umweltanliegen in der GO die Voraussetzungen für konkrete Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zum schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen geschaffen wurden. In Übereinstimmung mit den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft sowie der Energie- und Klimaschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons Zürich beschloss der Stadtrat den Masterplan Energie der Stadt Zürich 2012 (STRB Nr. 765/2012). Darin sind die Ziele der städtischen Energiepolitik aufgeführt, nämlich eine ausreichende, sichere, umwelt- und ressourcenschonende und wirtschaftliche Energieversorgung, eine bedeutende Reduktion der CO₂-Emissionen und weiterer Treibhausgasemissionen sowie eine deutliche Reduktion des Primärenergieverbrauchs. Diese Ziele entsprechen der Zielsetzung und den Aufgaben gemäss Art. 1 Stromsparbeschluss, gelten jedoch nicht nur für die Elektrizität, sondern für den gesamten Energiebereich. Die Ziele des Stromsparbeschlusses werden somit zur Umsetzung von Art. 2^{ter} GO in einem umfassenderen Rahmen weiter verfolgt. Art. 2^{ter} GO bildet auch für die vom Gemeinderat zu regelnden Fördermassnahmen zur Umsetzung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft im Strombereich eine ausreichende rechtliche Grundlage (vgl. Ziff. 5). Art. 1 des Stromsparbeschlusses erübrigt sich deshalb und kann ohne Weiteres aufgehoben werden.

4.2 Art. 2 Energiepolitische Massnahmen, Aufhebung

In Art. 2 Abs. 1 lit. a–f sind die Massnahmen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele gemäss Art. 1 Stromsparbeschluss abschliessend aufgezählt. Diese Massnahmen sind teilweise überholt. Insbesondere die «Bedingungen, Auflagen und Beschränkungen der Stromabgabe» gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. f haben gemäss einem externen Fachgutachten ihre Bedeutung aufgrund von entsprechenden Anpassungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts verloren (vgl. Ziff. 7).

Wie dargelegt sind die grundlegenden energiepolitischen Ziele der Stadt Zürich heute in Art. 2^{ter} GO verankert. Die Regelung der konkreten Massnahmen und Instrumente zur Umsetzung dieser verfassungsmässigen Ziele im Strombereich erfolgt zweckmässigerweise durch den Gemeinderat. Sie sollen in eine Verordnung von allgemeiner Wichtigkeit (Art. 41 lit. I GO) gekleidet werden, die dem fakultativen Referendum unterliegt. Der Stadtrat soll die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zur Verordnung erlassen (vgl. dazu Ziff. 5). Damit können in Zukunft Anpassungen an die sich verändernden Rahmenbedingungen einfacher und rascher erfolgen als bisher.

Art. 2 Abs. 1 Stromsparbeschluss umfasst Massnahmen, die nicht nur den Strombereich betreffen, nämlich die Strom- und allgemeine Energieberatung (lit. a) und die stadt eigenen baulichen und betrieblichen Massnahmen (lit. b). In der neu zu erlassenden Verordnung werden diese Massnahmen nur so weit berücksichtigt, als sie einen Bezug zum Strom haben und einer Regelung bedürfen (vgl. Ziff. 5.2.2 und 5.2.4). Die genannten Massnahmen sind bereits anderweitig festgelegt (vgl. Ziff. 5.2.2). Gemäss dem kantonalen Energiegesetz (EnerG) haben die Gemeinden die Aufgabe, die Information und Beratung in Energiefragen zu fördern (§ 15 Abs. 1 EnerG, LS 730.1). Seit seiner Bildung (STRB Nr. 947/2000) und verstärkt seit dem Gemeindebeschluss vom 30. November 2008 zur 2000-Watt-Gesellschaft nimmt der Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) auf dieser Grundlage die vorab nachfrageorientierte Aufgabe der produktions- und produktunabhängigen allgemeinen städtischen Energieberatung wahr. Dazu gehören die Information der Öffentlichkeit sowie die Be-

ratung von Bauherrschaften, Planenden, Mietenden, Gerätebeschaffenden usw., die Vermittlung von weiterführenden Fachkontakten (vgl. GRB zu Energie-Coaching und Öko-Kompass) und die Vernetzung der unterschiedlichen Akteurinnen/Akteure im Energiebereich. Im Masterplan Energie (STRB Nr. 765/2012) werden die Information und Beratung als Kernaufgabe konkretisiert, indem Teilaufgaben umschrieben und die zuständigen städtischen Stellen bezeichnet werden (z. B. der UGZ und das ewz). Zu den Teilaufgaben gehört, dass die Informations- und Beratungstätigkeiten unter den betroffenen Dienstabteilungen koordiniert und mit den entsprechenden Aktivitäten des Bundes und des Kantons abgestimmt werden.

Die Bestimmungen von Art. 2 Abs. 1 lit. a–e erübrigen sich somit.

Der Grundsatz von Art. 2 Abs. 2 Stromsparbeschluss, wonach auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der zürcherischen Wirtschaft und die Grenzen der Belastbarkeit von Haushalten angemessene Rücksicht zu nehmen ist, basierte 1989 auf entsprechenden Bedenken bezüglich der Tarifmassnahmen und der «Bedingungen, Auflagen und Beschränkungen der Stromabgabe». Dieser Grundsatz ist aufgrund des übergeordneten Rechts nicht mehr erforderlich. Heute sind die Tarife des ewz gemäss den Vorgaben im Stromversorgungsgesetz des Bundes reguliert, so dass der Handlungsspielraum bei der Tariffestsetzung stark eingeschränkt ist (vgl. auch Ziff. 4.3 und Ziff. 5.2.3). Die «Bedingungen, Auflagen und Beschränkungen der Stromabgabe» sodann sollen aufgehoben werden. Zudem wird der Grundsatz von Art. 2 Abs. 2 Stromsparbeschluss in den nachstehenden Bestimmungen berücksichtigt. Gemäss Art. 107 der Verfassung des Kantons Zürich (KV LS 101) schaffen Kanton und Gemeinden unter anderem günstige Rahmenbedingungen für eine wettbewerbsfähige Wirtschaft. Art. 2^{sexies} GO sodann hält fest, dass sich die Stadt aktiv für die lokale Wirtschaft und für günstige Rahmenbedingungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen einzusetzen hat.

Der gesamte Art. 2 Stromsparbeschluss kann somit ersatzlos gestrichen werden.

4.3 Art. 3 Vorfinanzierung von Massnahmen, Aufhebung

Zur Finanzierung der Fördermassnahmen wurde entsprechend der Regelung von Art. 3 Stromsparbeschluss beim Departement der Industriellen Betriebe ein besonderes Vorfinanzierungskonto geschaffen, der sogenannte «Stromsparfonds». Die jährlichen Einlagen in dieses Konto betragen gemäss Art. 3 Abs. 1 10 Prozent des «budgetierten Gewinns» des ewz und gehen zulasten der ewz-Rechnung. Wie in Ziff. 3 dargelegt, handelt es sich beim Gewinn genau genommen um eine Umsatzabgabe, weshalb im Folgenden nur dieser Begriff verwendet wird. Der Bestand des Vorfinanzierungskontos ist auf 10 Millionen Franken begrenzt. Diese Finanzierungsregelung muss aufgehoben werden, weil sie aus heutiger Sicht aus den nachstehenden Gründen unzulässig und auch nicht mehr sinnvoll ist. Auch im Postulat der Spezialkommission (GR Nr. 2005/524) wird auf die Problematik der geltenden Regelung hingewiesen (vgl. Ziff. 6).

Bei der Umsatzabgabe des ewz handelt es sich um freie Mittel, die gemäss kantonalem Gesetz über das Gemeindegewesen (Gemeindegesezt, GG, LS 131.1) nur unter bestimmten Voraussetzungen zweckgebunden verwendet werden dürfen, nämlich zur Speisung von Fonds, die das eidgenössische oder kantonale Recht vorschreibt oder zur Vorfinanzierung von Investitionen (§ 127 GG). Das übergeordnete Recht schreibt keinen Fonds vor für Fördermassnahmen. Deshalb sieht der Stromsparbeschluss die Vorfinanzierung vor. Die Voraussetzungen für die Vorfinanzierung gemäss § 127 Abs. 1 Ziff. 2 GG sind jedoch nicht erfüllt. Bei der Prüfung der Jahresrechnung 2011 der Stadt Zürich kam das Gemeindeamt zum Schluss, dass das Vorfinanzierungskonto für den Stromsparfonds aufgrund der Vorgaben des Gemeindegesezt nicht zulässig sei und verlangte im Rahmen der bereits geplanten Revision des Stromsparbeschlusses einen Verzicht auf das Vorfinanzierungskonto.

Die teilweise Zweckbindung der Umsatzabgabe des ewz für Fördermassnahmen ist nicht nur unzulässig – und wird wie nachstehend dargelegt auch gar nicht mehr so umgesetzt –, sondern bildet auch keine taugliche Finanzierungsgrundlage. Es hat sich gezeigt, dass die budgetierte Umsatzabgabe des ewz als Bemessungsgrundlage für die Fördermittel dem Ziel einer langfristigen und auf den erhöhten Bedarf ausgerichteten Förderung zuwiderläuft. Wegen der seit 2011 sinkenden ewz-Dotierung stehen heute nicht mehr genügend Fördermittel zur Verfügung.

Dem Erlass des Stromsparbeschlusses lag die Annahme zugrunde, dass die Stadt bei der Tarifgestaltung und der Festlegung der budgetierten Umsatzabgabe, aus der das Vorfinanzierungskonto gemäss Art. 3 Stromsparbeschluss alimentiert werden sollte, einen erheblichen Handlungsspielraum genießt. Dies ist jedoch nicht mehr der Fall. Am 1. Januar 2008 trat das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG; SR 734.7) in Kraft. Seither sind die Netznutzungspreise generell sowie die Energiepreise für Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung reguliert. Die Preise für die Energie basieren gemäss Art. 6 Abs. 4 StromVG und Art. 4 Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) auf den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und langfristigen Bezugsverträgen. Die Preise für die Netznutzung dürfen gemäss Art. 14 Abs. 1 StromVG die anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Energie- und Netznutzungstarife werden von der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) als Regulatorin überprüft. Der Handlungsspielraum für die Preisgestaltung ist somit stark eingeschränkt. Der Gemeinderat hat den Stadtrat daher ermächtigt, die erforderlichen Preisanpassungen gemäss Vorgaben des Bundesrechts und der Regulatorin vorzunehmen (Ziff. 7 der Energietarife und Ziff. 3 der Netznutzungstarife).

Seit Inkrafttreten des StromVG werden die jährlichen Einlagen des ewz zwar noch aufgrund der budgetierten Umsatzabgabe bemessen, aber nicht mehr auf diese Weise finanziert. Gestützt auf Art. 14 Abs. 1 StromVG erhebt das ewz für seine gemeinwirtschaftlichen Leistungen, wozu auch die Leistungen an den Stromsparfonds zählen, im Rahmen des Netznutzungsentgelts eine Entschädigung, die in Ziff. 2.2.2 der verschiedenen Netznutzungstarife des ewz festgelegt ist (AS 732.324; 732.325; 732.326; 732.327 und 732.328) und in den Rechnungen der Kundinnen und Kunden des ewz als kommunale Abgabe im Rahmen des Netznutzungsentgelts separat ausgewiesen wird. Die Höhe dieser Abgaben muss der EiCom ebenso deklariert werden wie die Entschädigung für die Netznutzung. Die EiCom überprüft das Vorhandensein eines entsprechenden Leistungsauftrags und die damit verbundene Kostenwahrheit. Die Beiträge an das Vorfinanzierungskonto für den Stromsparfonds stammen somit aus den dafür erhobenen Gebühren. Lediglich für die Bemessung der Höhe der jährlichen Einlage ins Vorfinanzierungskonto ist die budgetierte Umsatzabgabe des ewz massgebend.

Aus der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen werden neben den Beiträgen an den Stromsparfonds auch die in Art. 2 Abs. 1 lit. e Stromsparbeschluss vorgesehenen Tarifmassnahmen – wie die Rückvergütung Effizienzbonus und die Rückvergütung für Ökostrom (Rückvergütung EB, Effizienzbonus des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich, AS 732.319; Rückvergütung für naturemade-zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich, AS 732.329) – finanziert.

Das Gemeindeamt verlangt eine Abwicklung der Beiträge für Fördermassnahmen im Rechnungskreis des ewz, wie dies bei den erwähnten Rückvergütungen Effizienzbonus und Ökostrom sowie bei der Energieberatung des ewz bereits der Fall ist. Es ist daher vorgesehen, dass der Gemeinderat die Finanzierung der Fördermassnahmen in einer dem fakultativen Referendum unterstehenden Verordnung festlegt, entsprechend den Vorgaben des Bundesrechts, des kantonalen Rechts und des Gemeindeamts. Dabei sind auch die Anliegen des Postulats der Spezialkommission zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 5.2.3 und Ziff. 6).

4.4 Art. 5 Zuständigkeiten, Aufhebung

Art. 5 Stromsparbeschluss regelt die Zuständigkeiten des Gemeinderats zum Erlass von Richtlinien und von Tarifen. Diese Kompetenzen des Gemeinderats ergeben sich bereits aus der GO und dem Gebührenrecht des Bundes. Gemäss Art. 41 lit. I GO fällt der Erlass von Verordnungen von allgemeiner Wichtigkeit, wozu die Tariferlasse gehören, in die Zuständigkeit des Gemeinderats. Tarife sind Gebühren. Die Grundsätze der Gebühren müssen gemäss Bundesrecht in einem Erlass geregelt werden, der dem fakultativen Referendum untersteht, somit in einer Verordnung des Gemeinderats. Die Kompetenz zur Bewilligung von Ausgaben ist in der GO sowie in der Geschäftsordnung des Stadtrates (GeschO STR vom 10. Dezember 2003 mit Änderungen bis 30. Oktober 2013, AS 172.100) geregelt. Art. 5 Stromsparbeschluss sieht keine davon abweichende Kompetenzregelung vor. Er kann somit ohne Weiteres aufgehoben werden.

4.5 Art. 6 Verhältnis der Sparmassnahmen zur Lieferpflicht, Aufhebung

Wie dargelegt erübrigen sich die Bedingungen, Auflagen und/oder Beschränkungen der Stromabgabe gemäss Art. 2 lit. f Stromsparbeschluss (vgl. Ziff. 4.2), und es wird daher auch die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses betreffend «Energetische Bedingungen und Beschränkungen der Stromabgabe aus dem Netz des Elektrizitätswerkes in der Stadt Zürich» vom 25. September 1991 beantragt (vgl. Ziff. 7). Art. 6 kann somit ohne Weiteres aufgehoben werden.

4.6 Unveränderte Bestimmungen im Stromsparbeschluss

4.6.1 Art. 4 Finanzpolitische Zielsetzung für das Elektrizitätswerk

Art. 4 gilt als Basis für die Ertragsablieferung des ewz an die Stadtkasse. Als finanzielle Zielsetzung wird ein Reinertrag von 6 bis 9 Prozent des Umsatzes definiert. Innerhalb dieser Bandbreite legt der Gemeinderat im jeweiligen Budget den abzuliefernden Betrag fest. Da es sich um eine umsatzbasierte Abgabe handelt, hat der tatsächlich erzielte Gewinn des ewz keinen Einfluss auf die Ablieferung. Die Ablieferungsregel ist nicht mehr sinnvoll. In seiner Antwort zur Motion Bürlimann / Bertozzi betreffend Senkung der Umsatzabgabe des ewz an die Stadtkasse hat der Stadtrat auf den Anpassungsbedarf und die Absicht einer Neuregelung hingewiesen (GR Nr. 2013/355). Die Motion wurde am 11. Juni 2014 in ein Postulat umgewandelt (GR Nr. 2014/185). Heute sind ausser den Bereichen Verteilnetz und Energielieferung in der Grundversorgung zahlreiche Bereiche des ewz im Wettbewerb und meist lässt sich eine Gewinnmarge von 6 bis 9 Prozent nicht mehr erzielen. Zudem gibt der Bundesgesetzgeber im Bereich der Netze und des Stromabsatzes in der Grundversorgung die Höhe der erzielbaren Gewinne vor (vgl. Ziff. 4.3).

Allerdings ist die Regelung der Ablieferung an die Stadtkasse stark mit der Rechtsform und insbesondere der Rechnungslegung des ewz verknüpft. Der Stadtrat plant, in den kommenden Jahren die Rechtsform des ewz und damit auch die Rechnungslegung zu überprüfen. Aus diesem Grund wird vorläufig darauf verzichtet, die bestehende Regelung zu verändern. Art. 4 Stromsparbeschluss soll daher vorerst unverändert beibehalten werden.

4.6.2 Art. 7 Inkraftsetzung

Da Art. 4 Stromsparbeschluss weitergelten soll, ist auch die Inkraftsetzungsbestimmung gemäss Art. 7 Stromsparbeschluss vorerst nicht aufzuheben.

5. Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz)

5.1 Regelungsumfang

Gemäss Art. 41 lit. I GO ist der Gemeinderat für den Erlass von Verordnungen von allgemeiner Wichtigkeit zuständig. Wie in Ziff. 4.1 dargelegt, stützt sich die vom Gemeinderat zu erlassende Verordnung auf Art. 2^{ter} Abs. 2 GO und konkretisiert die Umsetzung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft im Strombereich. Sie soll die Förderbereiche, die Fördermassnahmen, die Finanzierung, den Förderumfang und die Förderbedingungen festlegen. Dabei muss insbesondere klagestellt werden, dass es sich bei den Fördermassnahmen um gemeinwirtschaftliche Leistungen handelt, die das ewz im Auftrag der Stadt Zürich erbringt und für die das ewz gemäss StromVG eine Entschädigung im Rahmen des Netznutzungsentgelts erhebt. Die Massnahmen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. c und lit. d Stromsparbeschluss, nämlich Förderbeiträge an Dritte und an stadteigene Unternehmen, sind heute in den Stromsparfonds-Richtlinien geregelt. Diese Regelungen sollen mit den erforderlichen Anpassungen in die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (Verordnung gemeinwirtschaftliche Leistungen ewz, VGL ewz) überführt (vgl. Ziff. 5.2.6 ff.) und die Stromsparfonds-Richtlinien somit aufgehoben werden.

Heute sind die Grenzen zwischen den verschiedenen, über die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen finanzierten Fördermassnahmen fliegend, beispielsweise zwischen dem Stromsparfonds und der Rückvergütung ewz-Effizienzbonus. Im Interesse eines transparenten und effizienten Einsatzes der Fördermittel sollen die Förderinstrumente in der Verordnung des Gemeinderats daher gesamtheitlich geregelt werden.

Neben den in der VGL ewz zu regelnden gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele erbringt das ewz auch gemeinwirtschaftliche Leistungen für den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen (öB) gemäss Ziff. 6 des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (EAR, AS 732.210). Diese haben, abgesehen von der gleichen Art der Finanzierung, keinen Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen und werden daher nicht in der Verordnung geregelt, sondern durch eine Anpassung im EAR (vgl. Ziff. 5.2.18).

5.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

5.2.1 Art. 1 Zweck

Aus Art. 1 geht hervor, dass die Verordnung die Grundlagen für die strombasierten Fördermassnahmen zur Umsetzung der 2000-Watt-Ziele gemäss Gemeindeordnung regelt. Nur für diese kann die Stadt Zürich dem ewz einen Auftrag für gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss StromVG erteilen. Entsprechend Art. 2^{ter} Abs. 2 GO bezweckt die Verordnung die Förderung der Stromeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Stromerzeugungsquellen sowie der Reduktion des Treibhausgases CO₂ durch effiziente Stromanwendungen.

Für gemeinwirtschaftliche Leistungen ist das ewz in seiner Funktion als Verteilnetzbetreiber in der Stadt Zürich zuständig. Diese Leistungen werden aus den kommunalen Abgaben finanziert, die einen Teil des Netznutzungsentgelts bilden (vgl. dazu Ziff. 5.2.3).

Im Unterschied zu Art. 1 Stromsparbeschluss ist keine Fördermöglichkeit für «die rationelle Nutzung der übrigen Energiequellen zum Zwecke der Stromerzeugung» mehr vorgesehen. Damit wird die fossile Stromerzeugung von der Förderung ausgeschlossen, weil sie dem in der Gemeindeordnung verankerten Ziel der Treibhausgasreduktion auf 1 t pro Person bis 2050 und der ewz-Stromzukunft 2050 klar widerspricht. Mit der neuen Bestimmung in lit. c

«Treibhausgasreduktion durch effiziente Stromanwendungen» wird, abgestimmt auf die 2000-Watt-Zielsetzung, die in Art. 1 Stromsparbeschluss vorgesehene Fördermöglichkeit «Nutzung von Umgebungs- und Abwärme» sinngemäss übernommen. Die auf dieser bisherigen Formulierung abgestützte Förderung von Wärmepumpen und Sonnenkollektoren war nur schwer mit dem Ziel der rationellen Verwendung von Elektrizität in Übereinstimmung zu bringen. Künftig ist deren Förderung mit dem Einsatz von effizienten strombasierten Technologien zur Vermeidung von Treibhausgasen begründet. Da die Mittel für die Fördermassnahmen aus der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz stammen (vgl. Ziff. 5.2.3), muss die Förderung – wie dies schon bisher der Fall ist – weiterhin auf effiziente strombasierte Technologien beschränkt bleiben.

5.2.2 Art. 2 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

In Art. 2 werden die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz im Rahmen der 2000-Watt-Ziele aufgeführt. Inhaltlich entspricht die Umschreibung den energiepolitischen Massnahmen aus dem Stromsparbeschluss mit einigen Anpassungen. Die genannten Fördermassnahmen werden schon heute vom ewz als gemeinwirtschaftliche Leistungen i.S.v. Ziff. 1.2.6 EAR umgesetzt. Die Verordnung soll Rechtsgrundlage sein für sämtliche gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen des ewz, insbesondere für die dafür erhobene Entschädigung. Daher sind alle Förderleistungen aufzuführen.

Art. 2 Abs. 1 lit. a wurde in der Verordnung von «Strom- und allgemeiner Energieberatung» reduziert auf «Strombasierte Energieberatung», da der allgemeine Auftrag zur Energieberatung im übergeordneten Recht verankert ist (vgl. Ausführungen in Kap. 4.2). Die in Art. 2 Abs. 1 lit. b Stromsparbeschluss enthaltenen «stadteigenen baulichen und betrieblichen Massnahmen» werden in der Verordnung nicht erwähnt. Zum einen sind sie bereits gut abgestützt, beispielsweise durch die Stadtratsbeschlüsse zum Masterplan Energie (STRB Nr. 765/2012), zu den 7-Meilschritten (STRB Nr. 722/2014), zur Umsetzung des kantonalen Grossverbrauchermodells (STRB Nr. 1372/2005) und zu den Betriebsoptimierungsaktivitäten der Immobilien Stadt Zürich, IMMO (STRB Nr. 1390/2005). Zum andern gehören diese Massnahmen nicht zu den gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz, die durch Entschädigungen im Rahmen des Netznutzungsentgelts finanziert werden können. Die «Bedingungen, Auflagen und/oder Beschränkungen der Stromabgabe» gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. f Stromsparbeschluss erübrigen sich wie bereits dargelegt (vgl. dazu Ziff. 7).

Die strombasierte Energieberatung, die Rückvergütungen und die verschiedenen Beiträge werden in den nachfolgenden Bestimmungen näher erläutert (vgl. Ziff. 5.2.4 ff.).

5.2.3 Art. 3 Entschädigung

Die Fördermassnahmen erbringt das ewz als gemeinwirtschaftliche Leistungen, für die es eine Entschädigung im Rahmen des Netznutzungsentgelts erhält. Art. 3 stellt lediglich klar, was bereits heute gilt.

Wie schon erwähnt sind das gestützt auf Art. 3 Stromsparbeschluss geschaffene Vorfinanzierungskonto und die damit verbundene Zweckbindung der ewz-Umsatzabgabe nicht zulässig (vgl. Ziff. 4.3). Zudem ist eine Planung der Förderung sehr schwierig, wenn die Einlagen aufgrund schwankender budgetierter Umsatzabgaben des ewz erheblich variieren. Erfahrungsgemäss hängt der Erfolg von Fördermassnahmen auch von deren Kontinuität ab. Die Höhe der ewz-Förderleistungen muss mithin unabhängig von der budgetierten Umsatzabgabe festgelegt werden. Damit kann dem wachsenden Förderbedarf Rechnung getragen werden. Gleichzeitig wird damit auch die Forderung des Postulats der Spezialkommission erfüllt, wonach der Stadtrat prüfen soll, ob die Abgabe an den Stromsparfonds den wachsenden Bedürfnissen anzupassen ist (vgl. Ziff. 6).

Gleich wie die Fördermassnahmen mittels Rückvergütungen an Kundinnen und Kunden (z. B. Effizienzbonus und Ökostrom) sollen auch die übrigen Fördermassnahmen in der Rechnung des ewz in der Produktegruppe 4 «Abgaben und Leistungen» verbucht werden. Diese Lösung ist aus rechtlichen Gründen geboten und wird von den Abteilungen Gemeindefinanzen und Gemeinderecht des kantonalen Gemeindeamts auch verlangt, da es sich um gebührenfinanzierte Leistungen handelt. Mit der vorgeschlagenen Lösung für die Rechnungslegung sind beide Abteilungen des Gemeindeamts einverstanden.

Neben den gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele erbringt das ewz, wie erwähnt, auch gemeinwirtschaftliche Leistungen für die öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen (öB, vgl. Ziff. 5.2.18). Die für gemeinwirtschaftliche Leistungen insgesamt zu erhebende Entschädigung muss als Teil des Netznutzungsentgelts den gebührenrechtlichen Anforderungen der Äquivalenz (vernünftiges Verhältnis der Gebühr zur Gegenleistung) und der Kostendeckung entsprechen. Der Handlungsspielraum für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung ist daher eingeschränkt. Es ist unter diesen Umständen und aus Gründen der Praktikabilität angezeigt, dass der Gemeinderat die maximale Höhe der Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen festlegt und den Stadtrat ermächtigt, die konkrete Entschädigung jeweils aufgrund der in Abs. 3 umschriebenen Berechnungsgrundlagen (Plankosten und Deckungsdifferenzen) und unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips zu bestimmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entschädigung möglichst stabil bleibt. Schwankungen innerhalb der verschiedenen Fördermassnahmen sollen so weit als möglich innerhalb der Produktegruppe 4 aufgefangen werden. Ansonsten werden die entsprechenden Kostendifferenzen – wie dies bei der Entschädigung für die Netznutzung regulatorisch vorgeschrieben ist – über Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen wie auch ungeplante Überdeckungen) auf die Folgejahre überwältzt. Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele und für die öB ist ein separat auszuweisender Teil des Netznutzungsentgelts. Die Festlegung der Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen erfolgt daher gleichzeitig mit der Festlegung des Netznutzungsentgelts und der Entschädigung für die öB. Bei den Plankosten sind nicht nur die Vorjahreskosten zu berücksichtigen, sondern auch die bereits absehbare Entwicklung des Förderbedarfs.

5.2.4 Art. 4 Strombasierte Energieberatung

Die auf dem Gebiet der Stadt aus der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen finanzierten Energieberatungsleistungen müssen auf den Strombereich fokussieren. Dafür sprechen finanzpolitische und vor allem auch rechtliche Gründe. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des Netznutzungsentgelts (vgl. auch Ziff. 5.2.6). Eine Gebühr darf nicht für sachfremde Zwecke verwendet werden, weil sie sonst als – unzulässige – Steuer gilt. Dies wäre der Fall, wenn Beiträge für Leistungen entrichtet würden, die keinen Bezug zum Strom haben. Unter strombasierten Energieberatungsleistungen werden in der Verordnung diejenigen Anwendungsfelder verstanden, die gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a–d zulässige Beitragsobjekte für Förderbeiträge sind.

Das ewz erbringt strombasierte Energieberatungsleistungen grundsätzlich selbst. Sofern es sich aufgrund veränderter Rahmenbedingungen (z. B. im übergeordneten Recht) als notwendig erweisen sollte, kann das ewz diese Leistungen an Dritte vergeben. Ferner kann das ewz Beiträge an andere städtische Beratungsstellen leisten, die strombasierte Energieberatungsleistungen erbringen wie beispielsweise der Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) im Rahmen der allgemeinen städtischen Energieberatung. Die Einzelheiten regelt der Stadtrat im Rahmen der Ausführungsbestimmungen (vgl. Ziff. 5.2.16).

5.2.5 Art. 5 Rückvergütungen

Mit den in Art. 2 lit. b VGL ewz aufgeführten Rückvergütungen sind tarifliche Fördermassnahmen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. e Stromsparbeschluss gemeint, die als gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht werden. Diese Rückvergütungen sind entsprechend in separaten Tariferlassen zu regeln oder bereits geregelt, wie in der «Rückvergütung EB, Effizienzbonus des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)» (AS 732.319) und der «Rückvergütung für naturemade-zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)» (AS 732.329).

5.2.6 Art. 6 Beitragsberechtigte und Beitragsobjekte

In Art. 6 Abs. 1 werden die Art. 2 und 3 der Stromsparfonds-Richtlinien in angepasster Form übernommen. Der Geltungsbereich ist auf das Verteilnetzgebiet der Stadt Zürich beschränkt. Für das ewz-Versorgungsgebiet im Kanton Graubünden muss das ewz den Geltungsbereich des Förderinstrumentariums in den Netznutzungsverträgen mit den Gemeinden regeln. Sofern die Gemeinden dem ewz einen Leistungsauftrag analog zu den Bestimmungen der neuen Verordnung erteilen und das ewz somit im Rahmen des Netznutzungsentgelts ebenfalls eine Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erhält, können auch die Verteilnetzkundinnen und -kunden des ewz in Graubünden Förderleistungen beanspruchen.

Wie bisher sind die Bestellenden oder Betreibenden von förderungswürdigen Anlagen oder Massnahmen beitragsberechtigt. In der Regel müssen solche Anlagen oder Massnahmen im Verteilnetzgebiet der Stadt Zürich erstellt oder ergriffen werden, so dass diejenigen von den Förderbeiträgen profitieren, die als Verteilnetzkundinnen und -kunden des ewz für die Förderleistungen im Rahmen des Netznutzungsentgelts auch die entsprechende Entschädigung bezahlt haben. Bei Forschungs- oder Entwicklungsarbeiten oder bei Pilotanlagen hingegen können förderwürdige Projekte auch ausserhalb der Stadt gefördert werden, sofern aus der Sicht der Kundinnen und Kunden des ewz-Verteilnetzes ein besonderes Interesse für die Stadt Zürich besteht.

Abs. 1 lit. a entspricht Art. 2 lit. a Stromsparfonds-Richtlinien, wobei die Beispiele um Windanlagen ergänzt werden. Abs. 2 lit. b und c entsprechen inhaltlich Art. 2 lit. b und c Stromsparfonds-Richtlinien, in der Reihenfolge allerdings angepasst an die aktuelle energiepolitische Bedeutung. In Abs. 1 lit. d wird der Förderbereich von Art. 2 lit. d Stromsparfonds-Richtlinien neu formuliert. Künftig sollen neben Wärmepumpen und Sonnenkollektoren auch weitere effiziente Stromanwendungen gefördert werden können, die einen namhaften Beitrag zur Treibhausgasreduktion leisten. In Abs. 2 lit. e wird Art. 2 lit. e Stromsparfonds-Richtlinien sinngemäss übernommen, die Beiträge werden aber aufgrund der Finanzierungsart des Förderinstrumentariums auf die Analysen von Stromsparpotenzialen begrenzt. In Abs. 1 lit. f wurde der bisherige Anwendungsbereich von förderungswürdigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten um die effiziente strombasierte Substitution von fossilen Energieträgern erweitert. Damit wird deren Ausrichtung auf die Vorgaben der 2000-Watt-Gesellschaft sichergestellt.

Neu werden in Abs. 1 lit. g Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen erwähnt. Damit sind Massnahmen gemeint wie beispielsweise der Energieunterricht an Zürcher Schulen (GR Nr. 2014/237) oder Kampagnen zur spezifischen Sensibilisierung von Kundinnen und Kunden oder Installateurinnen und Installateuren für Energieeffizienz.

Effizienzmassnahmen an der Gebäudehülle – zum Beispiel die Verbesserung der Wärmedämmung an Fassaden oder Fensterersatz – sind wie bisher von Förderleistungen ausgeschlossen. Eine Finanzierung solcher Massnahmen durch Abgaben im Rahmen des Nutzungsentgelts für das Stromverteilnetz wäre – wie oben ausgeführt – im Sinne des Gebührenrechts zweckfremd. Nach gründlicher Prüfung neuer möglicher Klimaschutzmassnahmen wurde zudem von einer kommunalen Zusatzförderung solcher Massnahmen abgesehen (vgl.

Antwort des Stadtrats auf die Motion über die Schaffung eines Klimaschutzfonds vom 7. November 2012 [GR Nr. 2012/402]). Begründet wurde dies u. a. damit, dass die klimapolitischen Aktivitäten der Stadt Zürich noch verstärkter auf diejenigen Bereiche und Massnahmen fokussiert werden sollen, bei denen die Stadt gegenüber den anderen Akteurinnen und Akteuren spezifische Stärken aufweist und Schlüsselfunktionen wahrnimmt (Subsidiaritätsprinzip).

5.2.7 Art. 7 Grundsätze und Bedingungen

In Art. 7 werden die Grundsätze gemäss Art. 1 Stromsparfonds-Richtlinien mit einigen Anpassungen und Ergänzungen übernommen.

Als Ergänzung wird in Abs. 1 klargestellt, unter welchen Voraussetzungen keine Beiträge bewilligt werden. Gemäss lit. a soll die Förderung auf Tatbestände eingegrenzt werden, die ohne die Förderung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in der gewünschten Form ausgeführt würden. Dies ist bei einer dynamischen Entwicklung der gesetzlichen Vorgaben wesentlich. So wird beispielsweise die Förderung von Wärmepumpenanlagen bei Neubauten hinfällig, wenn infolge verschärfter Vorschriften für Neubauten fossile Versorgungslösungen gar nicht mehr zulässig sind. Damit sollen sogenannte «Mitnahmeeffekte» minimiert und ein haushälterischer Umgang mit den Fördermitteln sichergestellt werden. Eine entsprechende Regelung gibt es in Art. 4 Ziff. 3 Stromsparfonds-Richtlinien für Analysen.

Abs. 1 lit. b entspricht Art. 5 Abs. 1 Stromsparfonds-Richtlinien.

Auch in Abs. 2 geht es um den haushälterischen Umgang mit den Fördermitteln. Für die Beiträge gemäss VGL ewz gilt das Subsidiaritätsprinzip. Erhalten Gesuchstellende für ihr Vorhaben andere Fördermittel des Bundes oder des Kantons, werden diese Fördermittel angerechnet. Dies entspricht im Wesentlichen der Regelung von Art. 4 Ziff. 1 Stromsparfonds-Richtlinien. Künftig sollen auch weitere kommunale Fördermittel, beispielsweise aus den Rahmenkrediten des Hochbaudepartements für städtische Bauten und städtische Wohnliegenschaften und solche von Dritten in die Berechnung einbezogen werden. Die Beiträge werden entsprechend den Bemessungsgrundlagen gemäss Art. 8 Abs. 1 der Verordnung so festgelegt, dass die Höchstsätze gemäss Art. 8 Abs. 2 insgesamt nicht übertroffen werden. Dieser Grundsatz gilt auch für bereits bewilligte und bezahlte Beiträge. Entsprechend werden die Beiträge gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a der Verordnung gekürzt oder sind gemäss Art. 13 ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn sie zusammen mit anderen Fördermitteln – auch allfälligen nachträglich gewährten – die Höchstsätze gemäss Art. 8 der Verordnung übersteigen (vgl. Ziff. 5.2.11 und Ziff. 5.2.13).

Die Abs. 3 und 4 entsprechen Art. 1 Abs. 3 und 4 Stromsparfonds-Richtlinien. Die Regelung von Art. 1 Abs. 4 Stromsparfonds-Richtlinien betreffend Investitionsbeiträge ist im Art. 8 aufgenommen (vgl. Ziff. 5.2.8). Abs. 6 enthält die Regelung von Art. 3 Abs. 1 Stromsparfonds-Richtlinien und Abs. 7 diejenige von Art. 6 Abs. 4 Stromsparfonds-Richtlinien.

Neu ist die Regelung des ökologischen Mehrwerts gemäss Abs. 5, mit der die heutige Praxis festgeschrieben wird. Der ökologische Mehrwert des mit einer geförderten Anlage erzeugten Stroms soll bei den Betreiberinnen und Betreibern der Anlage verbleiben. Es soll jedoch nicht möglich sein, diesen zu verkaufen und damit einen Erlös zu erzielen.

Eine wesentliche inhaltliche Anpassung betrifft die Regelung von Art. 1 Abs. 5 Stromsparfonds-Richtlinien, wonach höchstens ein Drittel der Einlagen des ewz in die Vorfinanzierung von Stromsparmassnahmen für Betriebsbeiträge an stadteneigene Energieberatungsstellen verwendet werden kann. Diese Regelung ist in der Verordnung nicht mehr enthalten. Die heutige Lösung, dass die Energieberatung des UGZ aus dem Stromsparfonds und die ewz-Energieberatung aus einer separaten Komponente der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen finanziert wird, kann schon deshalb nicht mehr aufrechterhalten werden,

weil der Stromsparfonds nicht mehr weitergeführt werden darf (vgl. Ziff. 4.3). Da die Fördermassnahmen aus Entschädigungen im Rahmen der Gebühr für die Netznutzung finanziert werden, kann zudem nur die strombasierte Energieberatung gefördert werden, wie sie primär das ewz erbringt. In Art. 4 der Verordnung ist vorgesehen, dass das ewz auch an strombasierte Energieberatungsleistungen anderer städtischer Anbietender, wie beispielsweise UGZ im Bereich der Treibhausgas- und Primärenergieerzeugung, Beiträge leisten kann (vgl. Ziff. 5.2.4). Eine Finanzierung wie bisher ist damit nicht grundsätzlich ausgeschlossen, muss aber aufgrund des übergeordneten Rechts restriktiv gehandhabt werden. Es ist daher erforderlich, dass für die Finanzierung von strombasierter Energieberatung generell die dafür vorgesehene Komponente der kommunalen Abgaben verwendet wird. Dies erhöht auch die Ausgabentransparenz. Wie bereits dargelegt, ist die Energieinformation und -beratung bei der Revision des Energiegesetzes des Kantons Zürich ausdrücklich als kommunale Aufgabe definiert worden (vgl. Ziff. 4.2).

5.2.8 Art. 8 Beiträge für Anlagen und Massnahmen

Abs. 1 enthält die grundlegenden Kriterien für die Bemessung der Beitragshöhe bei der Förderung von Anlagen und Massnahmen und übernimmt die Regelung von Art. 1 Abs. 2 Stromsparfonds-Richtlinien mit verschiedenen Anpassungen. In lit. a wird klargestellt, dass die Förderung der Zielerreichung der 2000-Watt-Gesellschaft dient und die Wirkung einer Anlage oder Massnahme für die Beitragshöhe eine wichtige Rolle spielt. Zudem werden als weitere Bestimmungskriterien für die Beitragshöhe die Eigenwirtschaftlichkeit und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Förderung festgelegt. Im bisherigen Regulativ wurden diese Kriterien bereits angewendet. In Art. 4 Ziff. 2 Stromsparfonds-Richtlinien ist festgelegt, dass der Beitrag höchstens den vermiedenen externen Kosten (damit ist die Förderwirkung gemeint) oder den nicht amortisierbaren Mehrkosten (damit ist die Eigenwirtschaftlichkeit gemeint) entsprechen darf. Beim Kosten-Nutzen-Verhältnis (Verhältnis zwischen Wirkung und Kosten der Förderung) wird auch der administrative Aufwand der Förderung berücksichtigt, der in Art. 10 für die Pauschalbeiträge ausdrücklich erwähnt wird (vgl. Ziff. 5.2.10).

Lit. d entspricht Art. 1 Abs. 2 Stromsparfonds-Richtlinien.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen Art. 4 Stromsparfonds-Richtlinien. Anstelle der bisher verwendeten externen Kosten soll künftig auf die vermiedenen Treibhausgasemissionen und auf die Reduktion des Primärenergieverbrauchs abgestützt werden. Damit soll direkt auf die Leitkriterien der in der Gemeindeordnung verankerten 2000-Watt-Gesellschaft referenziert werden. Dieser Wechsel drängt sich auf. Bei der kürzlich von der Stadt Zürich initiierten Aktualisierung der aus den 90er-Jahren stammenden Datengrundlagen für die externen Kosten für differenzierte Stromprodukte und für einzelne erneuerbare Energieträger im Wärmebereich haben sich gravierende methodische Probleme gezeigt. Damit sind die aktualisierten Daten für energiepolitische Entscheide nicht mehr vollumfänglich belastbar. In Übereinstimmung mit Art. 10 über die pauschalen Beitragssätze (vgl. dazu Ziff. 5.2.10) soll der Stadtrat die Maximalsätze für die beiden genannten Kriterien festlegen. Im Rahmen der Neuregelung der pauschalen Fördersätze für Wärmepumpenanlagen hat der Stadtrat den Maximalsatz für die Treibhausgasvermeidungskosten de facto seit Anfang 2014 auf eine Basisförderung von rund Fr. 35.– pro Tonne vermiedener CO₂-Emissionen festgelegt (Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien über die finanzielle Förderung von Massnahmen, die der rationellen Elektrizitätsverwendung sowie der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zum Zweck der Stromerzeugung dienen, Ziff. 6 Abs. 1; AS 732.351). Diese Lösung hat sich bis anhin bewährt.

Wie bisher gemäss Art. 1 Ziff. 4 Stromsparfonds-Richtlinien werden die Beiträge entsprechend Abs. 3 in der Regel als Investitionsbeiträge ausgerichtet. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen auch befristete Überbrückungsbeiträge entrichtet werden können. Eine

solche Regelung gibt es bereits für Photovoltaik-Anlagen. Am 21. März 2012 beschloss der Gemeinderat das Reglement «Befristete Überbrückungsfinanzierung für Photovoltaikanlagen auf der Warteliste für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) des Bundes in der Stadt Zürich» (Reglement, AS 732.321). Die Überbrückungsfinanzierung ist gemäss Art. 8 des Reglements bis zum 31. Dezember 2015 befristet, kann aber vom Stadtrat bis zur Ausschöpfung des vom Gemeinderat bewilligten Objektkredits verlängert werden, wenn sich der Abbau der Warteliste verzögert. Es besteht die Möglichkeit, dass sich dereinst befristete Überbrückungsbeiträge als sinnvolle Fördermassnahmen erweisen. Daher wird diese Art der Förderung in Abs. 4 erwähnt.

5.2.9 Art. 9 Übrige Beiträge

Art. 9 Abs. 1 entspricht mit Anpassungen Art. 4 Ziff. 3 Stromsparfonds-Richtlinien. Beim ersten Satz erfolgt eine Anpassung an die heutige Organisation, indem der Bezug auf die Energieberatungsstelle wegfällt. Der zweite Satz von Art. 4 Ziff. 3 Stromsparfonds-Richtlinien erübrigt sich, weil diese Regelung als genereller Grundsatz in Art. 7 Abs. 1 lit. a bereits enthalten ist.

Die Regelung von Art. 4 Ziff. 4 Stromsparfonds-Richtlinien für Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten wird in Art. 9 Abs. 3 um die Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen ergänzt (vgl. dazu Ziff. 5.2.6).

5.2.10 Art. 10 Pauschalbeiträge

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 4 Ziff. 1 letzter Satz Stromsparfonds-Richtlinien. Es wird lediglich präzisiert, dass die Festlegung von Pauschalbeiträgen dazu dienen soll, den administrativen Aufwand für die Förderung tief zu halten.

5.2.11 Art. 11 Kürzung der Beiträge

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass auch bereits bewilligte Beiträge gekürzt werden, wenn sie zusammen mit anderen Fördermitteln die Höchstsätze gemäss Art. 8 Abs. 2 übersteigen (vgl. Ziff. 5.2.7).

Eine Kürzung erfolgt sodann gemäss lit. b bei Verstössen gegen Bedingungen und Auflagen sowie bei Nichterreichen vereinbarter Werte. Diese Regelung entspricht Art. 5 Abs. 3 Stromsparfonds-Richtlinien.

5.2.12 Art. 12 Pflichten der Beitragsempfangenden

Diese Bestimmung entspricht mit einigen Anpassungen und Ergänzungen der Regelung von Art. 6 Stromsparfonds-Richtlinien. Das in Art. 6 Abs. 4 Stromsparfonds-Richtlinien verankerte Recht des ewz, Berichte über geförderte Anlagen und Projekte zu veröffentlichen, ist in Art. 7 Abs. 7 enthalten. Es wird daher in Art. 12 nicht mehr aufgeführt. Neu sind in Art. 12 auch Pflichten aufgeführt, die mit der Beitragsgewährung für Massnahmen verbunden sind. Auch die Pflichten der Beitragsempfangenden, den Empfang anderer Fördermittel unverzüglich zu melden sowie Bedingungen und Auflagen einzuhalten, werden neu speziell erwähnt. Die Möglichkeit, die Beitragsgewährung mit Bedingungen und Auflagen zu verknüpfen, ist in Art. 1 Abs. 3 Stromsparfonds-Richtlinien ausdrücklich vorgesehen. Die Aufzählung der Pflichten ist wichtig, weil deren Verletzung gemäss Art. 13 zur Rückerstattung der Beiträge führt (vgl. Ziff. 5.2.13).

5.2.13 Art. 13 Rückerstattung der Beiträge

Diese Bestimmung entspricht Art. 7 Stromsparfonds-Richtlinien. Dass auch eine teilweise Rückerstattung der Beiträge verlangt werden kann, entspricht dem Gebot der Verhältnismässigkeit im Einzelfall.

5.2.14 Art. 14 Verfahren und Zuständigkeiten

Das Verfahren und die Zuständigkeiten entsprechen im Wesentlichen der Regelung von Art. 5 Stromsparfonds-Richtlinien mit folgenden Abweichungen: Die Pflicht, dass erst nach dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder einer allfälligen vorzeitigen Freigabe durch das ewz mit den Arbeiten oder Bestellungen für das Förderobjekt begonnen werden darf, ist in Art. 7 Abs. 1 lit. b enthalten. Die Beitragskürzung ist in Art. 11 geregelt. Die für die Auszahlung des Beitrags nötigen Voraussetzungen können je nach Art des Beitragsobjekts unterschiedlich sein. Es geht dabei insbesondere um die einzureichenden Nachweise für die Realisierung und allfällige Erfolgskontrollen. Die einzelnen Voraussetzungen sollen daher vom Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden. In Abs. 4 wird neu ausdrücklich die Möglichkeit einer tranchenweisen Auszahlung des Beitrags vorgesehen, wenn es um komplexe Vorhaben oder Projekte geht, die regelmässig eine lange Realisierungsdauer aufweisen. Dies gilt beispielsweise für grossflächige Energieverbünde mit Einsatz von Wärmepumpen, die in der Regel in verschiedenen mehrjährigen Etappen realisiert werden.

5.2.15 Art. 15 Dauer der Beitragsbewilligung

In den Stromsparfonds-Richtlinien gibt es keine Befristung der Beitragsbewilligung. Realisierungsmeldungen gingen teilweise nach mehr als drei Jahren beim ewz ein. Dies hat die Planbarkeit erheblich erschwert. Neu sollen die Beitragsbewilligungen daher befristet werden. Erfahrungsgemäss reicht eine Frist von zwei Jahren grundsätzlich für die Realisierung eines Vorhabens. Um komplexeren Vorhaben Rechnung tragen zu können, kann die für die Bewilligung zuständige Behörde die Bewilligungsdauer auf höchstens fünf Jahre verlängern.

5.2.16 Art. 16 Ausführungsrecht

Der Stadtrat ist für die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zuständig. Welche Bestimmungen detaillierter geregelt werden sollen, ergibt sich aus der nicht abschliessenden Aufzählung in Art. 16.

Gemäss Abs. 2 kann der Stadtrat seine Zuständigkeit teilweise an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe delegieren. Eine solche Kompetenzdelegation ist insbesondere für organisatorische Regelungen und verwaltungsinterne Verfahrensregelungen sachgerecht.

5.2.17 Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung ersetzt die Stromsparfonds-Richtlinien. Diese sind daher aufzuheben.

Wie in Ziff. 7 ausführlich dargelegt wird, ist auch der Gemeinderatsbeschluss «Energetische Bedingungen und Beschränkungen der Stromabgabe aus dem Netz des Elektrizitätswerkes in der Stadt Zürich» aufzuheben.

5.2.18 Art. 18 Änderung bisherigen Rechts

- Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)

Ziff. 6 (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)

6 Öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen

6.1 Bau, Betrieb und Instandhaltung

Das ewz baut, betreibt und unterhält Uhren auf öffentlichen Plätzen und an öffentlichen Gebäuden sowie Beleuchtungsanlagen für öffentliche Strassen, Wege und Plätze in der Stadt Zürich.

Das ewz ist berechtigt, an Gebäuden die erforderlichen Einrichtungen für öffentliche Uhren und öffentliche Beleuchtungsanlagen unentgeltlich anzubringen. Auf die Interessen der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

6.2 Entschädigung

Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt gemäss Ziff. 6.1 erhebt das ewz im Rahmen des Netznutzungsentgelts eine Entschädigung (Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen) gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes¹.

Die Höhe der vom Stadtrat festzulegenden Entschädigung berechnet sich aufgrund der:

- a. Vorjahreskosten und der absehbaren Kostenentwicklung beim Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen (Plankosten)*
- b. Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen).*

Das ewz weist die Entschädigung für Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen sowie die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen gemäss der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele² als kommunale Abgaben aus.

¹ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007, Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7; Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, StromVV, SR 734.71

² AS

Die Verordnung regelt die gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele. Wie dargelegt werden diese finanziert durch eine Entschädigung als Teil des Netznutzungsentgelts. Das ewz als Verteilnetzbetreiber erbringt noch eine weitere gemeinwirtschaftliche Leistung, für die es gemäss Ziff. 2.2.2 der Netznutzungstarife eine Entschädigung im Rahmen des Netznutzungsentgelts erhebt, nämlich die öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen. Diese gemeinwirtschaftliche Leistung hat, abgesehen von der Finanzierung, keinen Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele. Sie ist als Leistungsauftrag im Reglement für den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (EAR, AS 732.210) festgelegt. Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz für die öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen soll sinnvollerweise im EAR analog Ziff. 3 der Verordnung VGL ewz geregelt werden. Dazu soll Ziff. 6 EAR unterteilt werden in eine Ziff. 6.1 Bau, Betrieb und Instandhaltung und eine Ziff. 6.2 Entschädigung. Die Ziff. 6.1 übernimmt unverändert die Abs. 1 und 2 von Ziff. 6.

Die Regelung für die Festlegung der Entschädigung durch den Stadtrat entspricht Art. 3 Abs. 3 der Verordnung VGL ewz. Es wird daher auf die Ausführungen in Ziff. 5.2.3 verwiesen.

- Art. 18 II Tarife Netznutzung ZH-NNA³, ZH-NNB1⁴, ZH-NNB2⁵, ZH-NNC⁶, ZH-NNC-U⁷, für die Stadt Zürich

Ziff. 2.2.2 der Netznutzungstarife (Änderungen kursiv oder durchgestrichen)

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

~~¹Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen und erhebt dafür eine Entschädigung:~~

- ~~a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;~~
- ~~b. Energieberatung;~~
- ~~c. Leistungen an den Stromsparfonds;~~
- ~~d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);~~
- ~~e. Rückvergütung für naturemade-zertifizierten Strom; und~~
- ~~f. Rückvergütung von Wärmepumpen.~~

~~²Hochtarif: 1,7 Rp./kWh~~

~~Niedertarif: 0,85 Rp./kWh~~

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁸ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁹ wird vom Stadtrat festgelegt.

³ AS 732.325

⁴ AS 732.326

⁵ AS 732.324

⁶ AS 732.327

⁷ AS 732.328

⁸ AS 732.210

⁹ AS

Da die gemeinwirtschaftlichen Leistungen in der Verordnung VGL ewz und im EAR aufgeführt sind und auch deren Entschädigung in diesen beiden Erlassen geregelt wird, ist in den Netznutzungstarifen lediglich ein Verweis auf die beiden Erlasse erforderlich. Allfällige Anpassungen bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen bedingen keine Änderungen der Netznutzungstarife und haben somit keine Änderungen der Netznutzungstarife mehr zur Folge.

5.2.19 Art. 19 Übergangsbestimmung

Mit Inkrafttreten der Verordnung soll das Bestandeskonto Vorfinanzierung von Stromsparmassnahmen abgerechnet und aufgelöst werden. Resultiert ein allfälliges Guthaben, ist es auf die Laufende Rechnung des ewz zu übertragen, und zwar in die Produktegruppe 4 (Abgaben und Leistungen).

5.2.20 Art. 20 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt die Verordnung nach den rechtskräftigen Beschlüssen der Gemeinde zur teilweisen Aufhebung des Stromsparbeschlusses und des Gemeinderats über den Erlass der Verordnung in Kraft.

6. Postulat betreffend Erhöhung der Abgabe an den Stromsparfonds

Am 24. November 2005 reichte die Spezialkommission Polizeidepartement / Tiefbau- und Entsorgungsdepartement / Departement der Industriellen Betriebe folgendes Postulat, GR Nr. 2005/524, ein:

Der Stadtrat wird gebeten, zu prüfen, ob die Abgabe an den Stromsparfonds den wachsenden Bedürfnissen angepasst werden soll, z. B. durch Erhöhung von 10% auf 15% des budgetierten ewz-Jahresgewinns oder ca. 0.25 Rp/kWh im ewz-Einzugsgebiet.

Begründung:

In den letzten Jahren hat der Finanzbedarf des Stromsparfonds aufgrund einer aktiven Förderpolitik stark zugenommen. Mit den in zwei Postulaten der Kommission PD/TED/DIB geforderten vermehrten Förderung des Einsatzes von stromsparenden Haushaltgeräten und von Solarkollektoren in Mietliegenschaften wird dieser Bedarf in den nächsten Jahren nicht abnehmen. Dazu kommt, dass die heutige Berechnungsweise, die auf den jeweils budgetierten ewz-Jahresgewinn abstellt, eine wenig geeignete Grundlage darstellt und möglicherweise nicht mit einem künftigen Stromversorgungsgesetz kompatibel ist. Darum sollte eine Umstellung der Bemessungsgrundlage auf die im ewz-Netzgebiet abgegebene Energie geprüft werden.

Angesichts der hervorragenden Finanzlage des ewz sollte einer bescheidenen Erhöhung nichts im Wege stehen.

Wie dargelegt, ist die Weiterführung des Vorfinanzierungskontos und die Finanzierung der Fördermassnahmen aus dem Gewinn des ewz aus rechtlichen Gründen nicht zulässig. Mit der neuen Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele wird die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien im Strombereich entsprechend den geänderten Rahmenbedingungen neu geregelt, und es sollen mehr Mittel für die Förderleistungen zur Verfügung gestellt werden. Dem Anliegen der Postulantin wird damit im Rahmen der rechtlichen Vorgaben Rechnung getragen, und das Postulat ist daher als erledigt abzuschreiben.

7. Aufhebung des GRB Energetische Bedingungen und Beschränkungen der Stromabgabe aus dem Netz des Elektrizitätswerks in der Stadt Zürich (EBB)

7.1 Ausgangslage

Gestützt auf Art. 5 des Stromsparbeschlusses erliess der Gemeinderat am 25. September 1991 die EBB (AS 732.330). Hintergrund der EBB war die Tatsache, dass zu Beginn der 90er-Jahre die Energiegesetzgebung von Bund und Kanton Zürich noch fast keine verbrauchshemmenden Vorgaben beinhaltete. In den letzten 20 Jahren haben sich diese Rahmenbedingungen aber deutlich geändert. Auf Kantonsebene wurden beispielsweise mit der Revision des Energiegesetzes (EnerG; LS 730.1) Vorgaben für Energie-Grossverbraucher eingeführt (§ 13a EnerG) und mit den zugehörigen Ausführungsbestimmungen umgesetzt (Besondere Bauverordnung I des Kantons Zürich, BBV I, LS 700.21). Auch auf Bundesebene wurden mit dem Energiegesetz (EnG; SR 730.0) und der Energieverordnung (EnV, SR 730.01), dem Gesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz, SR 641.71), dem Programm EnergieSchweiz und der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) im Bereich Grossverbraucher neue Bestimmungen eingeführt und umgesetzt. Diese stützen sich weitgehend auf die Vorgaben der durch die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) harmonisierten kantonalen Energiegesetze ab.

Zudem haben die seit 2006 in der Tarifstruktur des ewz integrierten Anreize (u. a. Einführung des Effizienzbonus, AS 732.319) dazu geführt, dass grosse und mittlere Energieverbraucherinnen und -verbraucher vielfach über Zielvereinbarungen eine Steigerung ihrer Energieeffizienz durchgeführt und mit einem Monitoring belegt haben.

Damit sind die Grundanliegen der EBB zum grossen Teil erfüllt, und es stellt sich die Frage, ob die EBB im heutigen gesetzgeberischen Umfeld noch erforderlich sind. Zur Klärung dieser Fragen hat UGZ im Frühling 2013 eine Studie in Auftrag gegeben mit dem Ziel, eine systematische Übersicht zum Stand der EBB im aktuellen regulatorischen Umfeld zu erarbeiten und die Ergebnisse und Empfehlungen in einem Bericht zusammenzufassen. Konkret wurde für jede Bestimmung der EBB geprüft, ob sie durch übergeordnete Regelungen hinfällig geworden ist und welche Lücken im Fall einer Aufhebung der EBB entstehen würden. Ferner wurde untersucht, wieweit der städtische und der kantonale Vollzug der relevanten Vorschriften voneinander abweichen.

Der Studienbericht ist im März 2014 in einer Begleitgruppe mit Einbezug von stadtinternen und kantonalen Energiefachleuten geprüft worden. Die Resultate der detaillierten Analyse zeigen, dass die EBB ohne Nachteile in Bezug auf den effizienten Einsatz von Elektrizität aufgehoben werden können. Die heute geltenden, übergeordneten gesetzlichen Rahmenbedingungen haben die Forderungen der EBB aufgenommen und weiterentwickelt. Andererseits hat die technische Entwicklung bei den meisten Technologien zu deutlich reduziertem Stromverbrauch geführt, wodurch sich weitergehende Vorschriften erübrigen. Schliesslich entfalten die freiwilligen Aktivitäten (z. B. Energie-Modell und KMU-Modell der EnAW, Unterstützung der Unternehmen durch die ewz Energieberatung, das Energie-Coaching und den Öko-Kompass) sowie Anreizinstrumente wie der ewz-Effizienzbonus eine zunehmende Wirkung, die bezüglich Steigerung der Energieeffizienz sogar über die Forderung der EBB hinausgeht.

7.2 Begründung der Aufhebung EBB im Einzelnen

7.2.1 Geltungsbereich

Die EBB gelten gemäss Art. 1 für alle elektrischen Installationen, Anlagen oder fest installierten Apparate sowie mobilen Apparate mit einer Leistung über 2 Kilowatt (kW), die aus dem ewz-Netz versorgt werden. Nachfolgend wird auf die einzelnen Bedingungen und Beschränkungen der Art. 2, 3, 4, 5 und 6 näher eingegangen.

7.2.2 Art. 2 Energiekonzepte

Diese Bestimmung gilt für alle Stromkonsumentinnen und -konsumenten mit einer Anschlussleistung von 110 Kilovoltampere (kVA) oder mehr oder einem Verbrauch von mehr als 200 000 Kilowattstunden (kWh) pro Jahr.

Die Anforderungen an Grossverbraucherinnen und -verbraucher ab 500 000 kWh jährlichen Stromverbrauch sind heute durch § 13a des kantonalen EnerG und §§ 48 a und 48 b BBV I abgedeckt. Einzig für den Verbrauch zwischen 200 000 kWh und 500 000 kWh bestehen keine vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften. Es gibt jedoch verschiedene Effizienzreize. Die Erfahrungen zeigen, dass die Anreize für eine freiwillige Vereinbarung über das KMU-Modell der Energieagentur der Wirtschaft für kleine und mittelgrosse Unternehmen, das zusätzlich durch den ewz-Effizienzbonus unterstützt wird, heute genügend hoch sind. Zudem verlangt UGZ heute bei Neu- und Umbauten von Gebäuden mit komplexer Gebäudetechnik ein Energiekonzept. Gesetzliche Grundlagen hierfür sind § 239 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) und § 15 BBV I. Damit muss eine Gesamtbetrachtung aller relevanten Systeme mit Einbezug allfällig zeitlich verschobener Installationen erstellt werden. Es wird Gewicht darauf gelegt, dass der Grundausbau der Gebäude so gestaltet wird, dass ein späterer Mieterausbau energieeffizient erfolgen kann. Aus diesen Gründen ist eine neue, zusätzliche gesetzliche Vorschrift für die Verbrauchskategorie von 200 000 kWh bis 500 000 kWh Jahresstromverbrauch nicht mehr notwendig.

7.2.3 Art. 3 Belüftungsanlagen

Art. 3 gilt für Betreiberinnen und Betreiber von Belüftungsanlagen ab einer Anschlussleistung von 5 kVA.

In den späten 1980er-Jahren wurden die – damals in der Regel sehr grossen – Lüftungsanlagen, die nur partiell nötig oder sinnvoll waren, hinsichtlich Stromverbrauch als ineffizient betrachtet. Vor allem Dienstleistungsgebäude wiesen damals noch grosse Flächen pro Mitarbeitende und Lüftungen mit einem aus hygienischer Sicht viel zu grossen Luftwechsel auf. In Kombination mit wenig energieeffizienten Motoren und Ventilatoren führte dies zu einem hohen Stromverbrauch und infolge der weitgehenden fehlenden Wärmerückgewinnungs-

Anlagen auch zu grossen Wärmeverlusten in der Abluft. Deshalb war der Nachweis der Notwendigkeit von Lüftungsanlagen in den EBB damals sinnvoll.

Heute ist die Situation von Grund auf anders: Gebäude sind dichter belegt und Lüftungsanlagen werden aufgrund der hygienischen Anforderungen ausgelegt. Daher sind die spezifischen Luftmengen deutlich gesunken und Lüftungs- sowie Klimaanlage sind meistens bedarfsreguliert. Da sich gleichzeitig die Wirkungsgrade von Elektromotoren, Antriebssystemen und Ventilatoren massiv verbessert haben, ist der Elektrizitätsverbrauch für die Belüftung von Bauten deutlich gesunken. Zudem sind weitere Vorteile von Lüftungsanlagen (z. B. Lärmschutz) in den Vordergrund getreten, die bewirken, dass Anlagen nach dem neusten Stand der Technik eingebaut werden. Dazu gehören die Reduktion der Abwärmeverluste in der Abluft durch eine Wärmerückgewinnung, die Reduktion der Raumbelastung durch Staub mittels Filterung der Zuluft, die Steigerung des Komforts, eine erhöhte Sicherheit durch Verzicht auf die Öffnung der Fenster und der Schallschutz.

Die Bewilligung von Lüftungsanlagen sowie deren Dimensionierung werden durch § 309 Abs. 1 lit. d PBG (Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen) und die §§ 8 (Beleuchtung und Belüftung), 29 (Klima-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen) und 45 (Klimaanlagen) der BBV I geregelt. Auch die Kühlung ist heute über technische Anforderungen der BBV I geregelt. In der darauf abgestützten Verordnung über energetische Anforderungen bei Klima-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen vom 7. Februar 2013 (LS 700.212) ist festgeschrieben, dass die Anforderungen gemäss den Normen SIA 382/1 für Kaltwassertemperaturen und Leistungszahlen der Kälteerzeugung und SIA 380/4 für die Beleuchtung gelten. Diese Anforderungen übertreffen die Forderungen der EBB.

Fazit: Die Anforderungen von Art. 3 EBB sind inzwischen im übergeordneten Recht abgedeckt, mit geringfügigen Ausnahmen. Gemäss Art. 3 Abs. 4 EBB sind Belüftungsanlagen mit einer «bedarfsabhängigen automatischen Regelung für jeden angeschlossenen Raum» auszurüsten. Das übergeordnete Recht verlangt dagegen in § 29 Abs. 2 BBV I Einrichtungen für den individuellen Betrieb von Zonen, d. h., von Räumen oder Raumgruppen mit wesentlich abweichenden Nutzungen und Betriebszeiten, was auch der gängigen Praxis entspricht.

Lüftungen für Flächen mit weniger als 1000 m² Energiebezugsfläche pro Gebäude sind weder in den EBB noch in den übrigen Gesetzen geregelt. Allerdings ist für Räume, die nicht natürlich gelüftet werden können, die Installation einer Lüftungsanlage Pflicht. Das Bewilligungsverfahren für solche Anlagen stützt sich auf diverse gesetzliche Bestimmungen wie das PBG, die BBV I usw. ab. Dadurch kann in ausreichendem Mass sichergestellt werden, dass Lüftungsanlagen dem Stand der Technik entsprechen. Aus diesen Gründen ist eine neue, zusätzliche gesetzliche Vorschrift für diese Lüftungskategorie nicht notwendig.

7.2.4 Art. 4 Beleuchtungsanlagen

Art. 4 gilt für Betreiberinnen und Betreiber von Beleuchtungsanlagen ab einer Anschlussleistung von 5 kVA. Aufgrund dieser tiefen Leistungsgrenze und den effektiv installierten spezifischen Beleuchtungsleistungen sind auch Nutzungen mit Flächen von weniger als 1000 m² abgedeckt.

Mit der rasanten technischen Entwicklung der Beleuchtungen und der Leuchtmittel ist der spezifische Stromverbrauch für Beleuchtungen seit 1991 um über 50 Prozent gesunken oder die Energieeffizienz (Lichtausbeute) entsprechend gestiegen. Trotzdem ist das Effizienzpotenzial bei der Beleuchtung heute noch nicht ausgeschöpft. Für die Zukunft sind – wenn auch in abgeschwächtem Ausmass – weitere Fortschritte zu erwarten.

Beleuchtungen werden heute generell entsprechend dem Stand der Technik erstellt und regelungstechnisch ausgerüstet. Die Einsatzdauer von Beleuchtungen (vor allem bei Verkaufsf lächen) liegt bei sieben bis höchstens zehn Jahren, da aufgrund der schnellen Erneue-

rungszyklen und aufgrund von Laden- und Bürosanierungen oder -umnutzungen die technische Lebenserwartung der Anlagen in der Regel nicht ausgeschöpft wird. Daher ist davon auszugehen, dass bei der Zielgruppe der EBB seit 1992 die Beleuchtungen ein bis drei Mal erneuert und entsprechende technisch bedingte Effizienzsteigerungen schon realisiert wurden. Zudem ist die tageslichtabhängige Regelung heute schon weitgehend umgesetzt. Für Beleuchtungen besteht deshalb nach der Aufhebung von Art 4 EBB kein zusätzlicher Regelungsbedarf mehr.

Nach der Aufhebung der EBB gilt für Elektrizitätsverbraucherinnen und -verbraucher im Segment von 200 000 bis 500 000 kWh pro Jahr für Flächen über 1000 m² gemäss BBV I die SIA-Norm 380/4. Beleuchtete Flächen unter 1000 m² sind von der BBV I nicht erfasst. Diese kleine Lücke rechtfertigt jedoch nicht, an Art. 4 der EBB festzuhalten, da die neue übergeordnete Regelung aufgrund des technischen Fortschritts, der alle Flächen erfasst, als genügend zielführend einzustufen ist.

7.2.5 Art. 5 Apparate

Art. 5 gilt für Betreiberinnen und Betreiber von fest angeschlossenen, serienmässig hergestellten Apparaten.

Im Bereich der Verbrauchsvorschriften für serienmässig hergestellte Apparate hatte die Stadt Zürich zu Beginn der 90er-Jahre eine Vorreiterstellung inne. In der Zwischenzeit sind vom Bund in der Energieverordnung aber verschiedene verbindliche Verbrauchsgrenzwerte festgelegt worden (Energieetikette), wie sie in Art. 5 Ziff. 2 gefordert werden. Art. 5 EBB kann daher aufgehoben werden.

7.2.6 Art. 6 Elektrische Raum- und Aussenheizungen

Art. 6 gilt für den Betrieb von elektrischen Raum- und Aussenheizungen (Widerstandsheizungen).

Auf kantonaler Ebene ist der Einsatz von elektrischen Widerstandsheizungen in den §§ 10b und 12 EnerG geregelt. Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung dürfen weder neu noch als Ersatz von bisherigen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen und auch nicht als Zusatzheizungen installiert werden. Die EBB sind damit im Bereich Elektroheizungen durch übergeordnetes Recht abgelöst worden. Einzig die spezifische Anforderung bezüglich Erwärmung des Badewassers von Hallenbädern findet im kantonalen Recht nicht mehr explizit Erwähnung. Die aktuelle Praxis zeigt aber, dass dafür keine Elektroheizungen eingesetzt werden. Damit kann Art. 6 der EBB aufgehoben werden.

7.2.7 Übrige Bestimmungen

Da die einzelnen Bedingungen und Beschränkungen gemäss Art. 2–Art. 6 EBB ersatzlos aufzuheben sind, werden auch die Art. 1 (Geltungsbereich), Art. 7 (Ausnahmebewilligungen), Art. 8 (Übergangsbestimmung), Art. 9 (Kontrolle, Vollzug, Rechtsmittel), Art. 10 (Sanktionen) und Art. 11 (Inkraftsetzung) hinfällig.

8. Regulierungsfolgenabschätzung

Die neue Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele beinhaltet im Vergleich zu den geltenden Regelungen keine materiellen Änderungen mit Auswirkungen auf kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) und führt zu keinen neuen Handlungspflichten. Mit der Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses «Energetische Bedingungen und Beschränkungen der Stromabgabe aus dem Netz des Elektrizitätswerkes in der Stadt Zürich» fällt zudem eine stadteigene Regelung weg, was sich entlastend auswirkt. Es bedarf demnach keiner Regulierungsfolgenabschätzung.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Der Gemeindebeschluss «Rationelle Verwendung von Elektrizität» vom 5. März 1989» (AS 732.230) wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird aufgehoben
Art. 2 wird aufgehoben
Art. 3 wird aufgehoben
Art. 4 unverändert
Art. 5 wird aufgehoben
Art. 6 wird aufgehoben
Art. 7 unverändert

2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

1. Unter Vorbehalt der rechtskräftigen Zustimmung der Gemeinde zu den Änderungen des Gemeindebeschlusses «Rationelle Verwendung von Elektrizität» wird die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele» gemäss Beilage erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Das Postulat der Spezialkommission Polizeidepartement / Tiefbau- und Entsorgungsdepartement / Departement der Industriellen Betriebe betreffend Erhöhung der Abgabe an den Stromsparfonds vom 24. November 2005 (GR Nr. 2005/524) wird als erledigt abgeschrieben.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe sowie der Vorsteherin des Gesundheits- und Umweltdepartements (für die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses «Energetische Bedingungen und Beschränkungen der Stromabgabe aus dem Netz des Elektrizitätswerkes in der Stadt Zürich» gemäss Ziff. 7 der Erwägungen) übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti

**Verordnung
über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)
im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz)**

Der Gemeinderat

gestützt auf Art. 41 lit. I Gemeindeordnung der Stadt Zürich¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats STRB Nr. 404 vom 7. Mai 2015

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Die Verordnung regelt Art und Entschädigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die dem ewz als Verteilnetzbetreiber im Rahmen der 2000-Watt-Ziele gemäss Art. 2^{ter} Abs. 2 Gemeindeordnung obliegen.

²Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen) bezwecken die Förderung der:

- a. effizienten Verwendung von Elektrizität,
- b. Nutzung von erneuerbaren Quellen zur Elektrizitätserzeugung,
- c. Treibhausgasreduktion durch effiziente Stromanwendungen.

Art. 2 Gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen

Das ewz bietet folgende gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen an:

- a. Strombasierte Energieberatung,
- b. Rückvergütungen an Kundinnen und Kunden,
- c. Beiträge an Dritte,
- d. Beiträge an stadteneigene Unternehmen,
- e. Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,
- f. Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen.

Art. 3 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen

¹Für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen an die Stadt erhebt das ewz im Rahmen des Netznutzungsentgelts eine Entschädigung gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes².

²Die Entschädigung darf höchstens 2 Rp./kWh ausschliesslich Mehrwertsteuer betragen.

¹Gemeindeordnung der Stadt Zürich, AS 101.100

²Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007, Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7; Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, StromVV, SR 734.71

³ Die Höhe der jeweiligen vom Stadtrat festzulegenden Entschädigung berechnet sich aufgrund der:

- a. Vorjahreskosten und der absehbaren Entwicklung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Art. 2 (Plankosten),
- b. Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen).

⁴ Das ewz weist die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen sowie die Entschädigung für Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen gemäss dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich³ als kommunale Abgaben aus.

B. Strombasierte Energieberatung und Rückvergütungen

Art. 4 Strombasierte Energieberatung

¹ Die auf dem Gebiet der Stadt Zürich als gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen angebotenen Energieberatungsleistungen beziehen sich auf die in Art. 6 Abs. 1 lit. a–d aufgeführten strombasierten Anwendungsbereiche.

² Das ewz erbringt strombasierte Energieberatungsleistungen grundsätzlich selbst. Sofern angezeigt, kann das ewz Dritte mit der Erbringung dieser Leistungen beauftragen.

³ Sofern angezeigt, kann das ewz an andere städtische Stellen Beiträge für strombasierte Energieberatungen leisten.

Art. 5 Rückvergütungen

¹ Das ewz kann Kundinnen und Kunden Rückvergütungen insbesondere für Energieeffizienz und Bezug von ökologisch hochwertigem Strom gewähren.

² Die Art und Höhe der Rückvergütung sowie die Voraussetzungen und Bedingungen werden in separaten Tarif-Verordnungen⁴ geregelt.

C. Beiträge

Art. 6 Beitragsberechtigte und Beitragsobjekte

¹ Beiträge werden Bestellenden oder Betreibenden von folgenden Anlagen und Massnahmen entrichtet, die im Verteilnetzgebiet der Stadt Zürich erstellt oder ergriffen werden oder die für die Stadt Zürich von besonderem Interesse sind:

- a. Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen (z. B. Photovoltaik-Anlagen, Biogasanlagen, Kleinwasserkraftwerke und Windanlagen),

³ AS 732.210

⁴ Rückvergütung EB, Effizienzbonus des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich vom 25. Januar 2006, AS 732.319; Rückvergütung für naturemade-zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich vom 18. April 2012, AS 732.329

- b. Anlagen und Geräte, die die Elektrizität besonders sparsam nutzen (z. B. Stromsparlampen, Kühl- und Tiefkühlgeräte sowie Elektromobile mit besonders niedrigen Verbrauchswerten),
- c. Anlagen und Massnahmen, die den Elektrizitätsverbrauch vermindern (z. B. Erneuerung von elektrischen Beleuchtungsanlagen und Verbesserung von elektrischen Antrieben),
- d. Anlagen und Massnahmen zur effizienten Stromanwendung, die einen namhaften Beitrag zur Treibhausgasreduktion leisten (z. B. Anlagen zur Nutzung von Umgebungs- und Abwärme sowie Elektromobilität),
- e. Analysen von Haushaltungen, Betrieben und Anlagen, die Aufschluss geben über realisierbare Stromsparerpotenziale,
- f. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Pilotanlagen zur rationellen Elektrizitätserzeugung und -verwendung sowie zur effizienten strombasierten Substitution von fossilen Energieträgern,
- g. Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen, die den Förderzwecken gemäss lit. a–d dienen (z. B. Energieunterricht an städtischen Schulen).

² Anlagen und Geräte gemäss Abs. 1 lit. b und c können mit Verkaufsaktionen gefördert werden.

Art. 7 Grundsätze und Bedingungen

¹ Keine Beiträge erhalten Berechtigte, wenn sie

- a. gemäss Art. 6 Anlagen erstellen, Massnahmen treffen oder Analysen durchführen, um einer gesetzlichen Vorgabe zu entsprechen,
- b. Arbeiten oder Bestellungen für Anlagen, Massnahmen, Analysen oder Arbeiten gemäss Art. 6 vor dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder einer allfälligen vorzeitigen Freigabe durch das ewz in Auftrag geben.

² Allfällige andere nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel werden bei der Festlegung der Beiträge berücksichtigt (Subsidiaritätsprinzip).

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

⁴ Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

⁵ Der ökologische Mehrwert aus Energieerzeugungsanlagen, die mit Investitionsbeiträgen gefördert werden, verbleibt bei den Betreiberinnen und Betreibern. Ein Verkauf ist ausgeschlossen.

⁶ Anlagen und Massnahmen Dritter haben Vorrang vor Anlagen und Massnahmen von Unternehmen der Stadt.

⁷ Das ewz ist berechtigt, Berichte über geförderte Objekte gemäss Art. 6 unter Wahrung des Datenschutzes zu veröffentlichen.

Art. 8 Beiträge für Anlagen und Massnahmen

¹ Die Beitragshöhe richtet sich nach:

- a. der Wirkung auf die Zielerreichung der 2000-Watt-Gesellschaft (Förderwürdigkeit),
- b. der Eigenwirtschaftlichkeit der Beitragsobjekte gemäss Art. 6,
- c. dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der Förderung,
- d. dem Umfang der für die Förderung verfügbaren Geldmittel.

² Mit Ausnahme von Aktionen für besonders effiziente Anlagen und Geräte gemäss Art. 6 Abs. 2 darf der Beitrag nicht höher sein als:

- a. die tatsächlich anfallenden, nicht amortisierbaren Mehrkosten,
- b. die Höchstsätze für die Vermeidungskosten der Treibhausgasemissionen oder des Primärenergieverbrauchs, die durch den Betrieb der Anlage während ihrer Nutzungsdauer im Vergleich zu einer entsprechenden konventionellen Referenzanlage eingespart werden.

³ In der Regel werden für Anlagen und Massnahmen Investitionsbeiträge entrichtet.

⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann die gemäss Art. 15 zuständige Instanz anstelle des Investitionsbeitrags befristete Überbrückungsbeiträge bewilligen.

Art. 9 Übrige Beiträge

¹ Analysen gemäss Art. 6 lit. e, die in Absprache mit dem ewz durch ein fachlich anerkanntes Ingenieurbüro durchgeführt werden, können mit höchstens 50 Prozent der anfallenden Kosten finanziert werden.

² Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäss Art. 6 lit. f können je nach Förderwürdigkeit bis 100 Prozent der anfallenden Kosten decken.

³ Für Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen gemäss Art. 6 lit. g können je nach Förderwürdigkeit einmalige oder wiederkehrende Beiträge bis zu 100 Prozent der anfallenden Kosten bewilligt werden.

Art. 10 Pauschalbeiträge

Für bestimmte Anlagen und Massnahmen kann der Stadtrat Pauschalbeiträge festlegen, um den administrativen Aufwand für die Förderung gering zu halten.

Art. 11 Kürzung der Beiträge

¹ Beiträge werden, auch wenn sie bereits bewilligt worden sind, gekürzt, wenn:

- a. sie zusammen mit anderen nationalen, kantonalen, kommunalen oder privaten Fördermitteln die Höchstsätze gemäss Art. 8 übersteigen,
- b. mit der Beitragsbewilligung verbundene Bedingungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten oder vertraglich vereinbarte Werte nicht erreicht werden.

² Bei schwerwiegenden Verletzungen von Bedingungen und Auflagen kann die Beitragsbewilligung widerrufen werden.

Art. 12 Pflichten der Beitragsempfangenden

¹ Die Beitragsempfangenden sind verpflichtet:

- a. die geförderte Anlage gemäss Projektbeschreibung fachgerecht zu erstellen und während der vorgesehenen Nutzungsdauer zu betreiben und zu unterhalten,
- b. Mitarbeitenden oder Beauftragten des ewz zu Prüfzwecken Zutritt zu den Anlagen zu gewähren und Auskunft über die Betriebsdaten zu geben,
- c. geförderte Massnahmen für die vorgesehene Dauer aufrecht zu erhalten,
- d. dem ewz wesentliche Änderungen an der geförderten Anlage oder Massnahme unverzüglich zu melden,
- e. dem ewz den Empfang von anderen nationalen, kantonalen, kommunalen oder privaten Fördermitteln unverzüglich zu melden,
- f. Bedingungen und Auflagen einzuhalten.

² Übertragen Beitragsempfangende ihre Rechte an der Anlage, haben sie ihre Pflichten gemäss Abs. 1 ihrer Rechtsnachfolgerin oder ihrem Rechtsnachfolger zu überbinden.

³ Die Beitragsempfangenden können vom ewz verpflichtet werden, geförderte Anlagen für Besichtigungen durch interessierte Dritte zur Verfügung zu stellen, soweit ihnen daraus keine unverhältnismässigen Umtriebe erwachsen.

Art. 13 Rückerstattung der Beiträge

Wer andere nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel erhält, die zusammen mit dem Beitrag die Höchstsätze gemäss Art. 8 übersteigen, oder wer die Pflichten gemäss Art. 12 Abs. 1 und 2 verletzt, hat dem ewz den erhaltenen Beitrag ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Art. 14 Verfahren und Zuständigkeiten

¹ Das Beitragsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim ewz einzureichen.

² Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Beiträge richtet sich nach der Ausgabenkompetenz gemäss der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrates⁵.

³ Die Beiträge werden ausbezahlt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

⁴ Bei komplexen Vorhaben oder Projekten mit einer langen Realisierungsphase kann die zuständige Behörde auf Antrag des ewz eine tranchenweise Zahlung bewilligen.

⁵ AS 172.100

Art. 15 Dauer der Beitragsbewilligung

¹ Die Bewilligung von Beiträgen gilt für zwei Jahre.

² Wird das Vorhaben innert dieser Frist nicht realisiert, verfällt die Bewilligung, und es muss ein neues Gesuch gestellt werden.

³ Bei komplexen Vorhaben kann die zuständige Behörde die Dauer der Bewilligung auf Antrag des ewz um höchstens drei Jahre verlängern.

D. Schlussbestimmungen

Art. 16 Ausführungsrecht

¹ Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Diese regeln insbesondere:

- a. die Kriterien und Zuständigkeiten für die Berechnung der Beitragshöhe gemäss Art. 8 Abs. 1,
- b. die Berechnung der nicht amortisierbaren Mehrkosten gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. a,
- c. die Höchstsätze der Vermeidungskosten gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. b,
- d. Kriterien für die Berechnung der Beitragshöhe gemäss Art. 9,
- e. Pauschalbeiträge gemäss Art. 10,
- f. die Einzelheiten der Beitragskürzung gemäss Art. 11 und der Rückerstattung gemäss Art. 13,
- g. die Einzelheiten des Verfahrens.

² Der Stadtrat kann den Erlass von Ausführungsbestimmungen der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

- I. Richtlinien über die finanzielle Förderung von Massnahmen, die der rationellen Elektrizitätsverwendung sowie der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zum Zwecke der Stromerzeugung dienen, Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juni 1999,
- II. Energetische Bedingungen und Beschränkungen der Stromabgabe aus dem Netz des Elektrizitätswerks in der Stadt Zürich, Gemeinderatsbeschluss vom 25. September 1991.

Art. 18 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

I. Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz), Gemeinderatsbeschluss vom 28. Januar 2009⁶:

6 Öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen

6.1 Bau, Betrieb und Instandhaltung

Das ewz baut, betreibt und unterhält Uhren auf öffentlichen Plätzen und an öffentlichen Gebäuden sowie Beleuchtungsanlagen für öffentliche Strassen, Wege und Plätze in der Stadt Zürich.

Das ewz ist berechtigt, an Gebäuden die erforderlichen Einrichtungen für öffentliche Uhren und öffentliche Beleuchtungsanlagen unentgeltlich anzubringen. Auf die Interessen der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

6.2 Entschädigung

Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt gemäss Ziff. 6.1 erhebt das ewz im Rahmen des Netznutzungsentgelts eine Entschädigung gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes⁷.

Die Höhe der jeweiligen vom Stadtrat festzulegenden Entschädigung berechnet sich aufgrund der:

- a. Vorjahreskosten und der Kostenentwicklung beim Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen (Plankosten),
- b. Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen).

Das ewz weist die Entschädigung für Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen sowie die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen gemäss der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁸ als kommunale Abgaben aus.

⁶ AS 732.210

⁷ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007, Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7

⁸ Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, StromVV, SR 734.71⁸ AS

II. **Die Tarife Netznutzung ZH-NNA⁹, ZH-NNB1¹⁰, ZH-NNB2¹¹, ZH-NNC¹² und ZH-NNC-U¹³ für die Stadt Zürich:**

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energie-lieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)¹⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele¹⁵ wird vom Stadtrat festgelegt.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 19 Übergangsbestimmung

Das Bestandeskonto Vorfinanzierung von Stromsparmassnahmen wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgelöst und ein allfälliges Guthaben in die Laufende Rechnung des ewz übertragen.

Art. 20 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft.

¹⁴ AS 732.210

¹⁵ AS

⁹ AS 732.325

¹⁰ AS 732.326

¹¹ AS 732.324

¹² AS 732.327

¹³ AS 732.328

Übersicht über die Anpassungen gegenüber dem geltenden Recht (Änderungen in roter Farbe)

Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz)	Rationelle Verwendung von Elektrizität Gemeindebeschluss vom 5. März 1989 (732.320)	SSF-Richtlinien Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juni 1999
A. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Zweck	Art. 1: Energiepolitische Zielsetzungen und Aufgaben	
<p>¹Die Verordnung regelt Art und Entschädigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die dem ewz als Verteilnetzbetreiber im Rahmen der 2000-Watt-Ziele gemäss Art. 2^{ter} Abs. 2 Gemeindeordnung obliegen.</p> <p>²Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen) bezwecken die Förderung der:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. effizienten Verwendung von Elektrizität, b. Nutzung von erneuerbaren Quellen zur Elektrizitätserzeugung, c. Treibhausgasreduktion durch effiziente Stromanwendungen. 	<p>Im Bestreben, die ausreichende, wirtschaftliche und umweltschonende Versorgung mit Elektrizität sicherzustellen, fördert die Stadt</p> <ul style="list-style-type: none"> – die rationelle Verwendung von Elektrizität, – die Anwendung von erneuerbaren und rationelle Nutzung der übrigen Energiequellen zum Zwecke der Stromerzeugung, – entsprechende Forschungs- und Entwicklungsarbeiten <p>Sie kann auch die Nutzung von Umgebungs- und Abwärme fördern.</p>	
Art. 2 Gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen	Art. 2 Energiepolitische Massnahmen	
<p>Dem ewz obliegen folgende gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Strombasierte Energieberatung, b. Rückvergütungen an Kundinnen und Kunden, c. Beiträge an Dritte, d. Beiträge an stadteigene Unternehmen, e. Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, f. Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen. 	<p>Zur Erfüllung dieser Aufgaben setzt die Stadt folgende Massnahmen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Strom- und allgemeine Energieberatung b) stadteigene bauliche und betriebliche Massnahmen c) Investitions- und/oder Betriebsbeiträge an Dritte d) Investitions- und/oder Betriebsbeiträge an stadteigene Unternehmen e) Tarifmassnahmen f) Bedingungen, Auflagen und/oder Beschränkungen der Stromabgabe. <p>Auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der zürcherischen Wirtschaft und die Grenzen der Belastbarkeit von Haushalten ist angemessen Rücksicht zu nehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> lit. b) aufgehoben lit. f) aufgehoben 2. Abs. aufgehoben 	
	Art. 5 Zuständigkeiten	
	<p>Der Gemeinderat erlässt Richtlinien über die Gewährung von Beiträgen i.S.v. Art. 2 lit. c und über allfällige Massnahmen gemäss Art. 2 lit. f. Er setzt die Elektrizitätstarife für Strombezüger und dezentrale Stromrücklieferer in der Stadt Zürich fest.</p> <p>Abs. aufgehoben</p>	
	Art. 6 Verhältnis der Sparmassnahmen zur	

Übersicht über die Anpassungen gegenüber dem geltenden Recht (Änderungen in roter Farbe)

Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz)	Rationelle Verwendung von Elektrizität Gemeindebeschluss vom 5. März 1989 (732.320)	SSF-Richtlinien Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juni 1999
	Lieferpflicht Die vom Gemeinderat beschlossenen Stromsparmassnahmen i.S.v. Art. 2 lit. f haben im Verhältnis zur allgemeinen Lieferpflicht gemäss Reglement über die Abgabe elektrischer Energie durch das ewz den Vorrang. Vorbehalten bleiben die Lieferpflichten gemäss den erschliessungsrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Kantons sowie aufgrund von Verträgen, die vor Inkrafttreten dieses Gemeindebeschlusses abgeschlossen wurden. Beide Absätze aufgehoben	
Art. 3 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen	Art. 3 Vorfinanzierung von Massnahmen	
<p>¹Für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen an die Stadt erhebt das ewz im Rahmen des Netznutzungsentgelts eine Entschädigung gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes.</p> <p>²Die Entschädigung darf höchstens 2 Rp./kWh ausschliesslich Mehrwertsteuer betragen.</p> <p>³Die Höhe der jeweiligen vom Stadtrat festzulegenden Entschädigung berechnet sich aufgrund der</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vorjahreskosten und der absehbaren Entwicklung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Art. 2 (Plankosten), b. Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen). <p>⁴Das ewz weist die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen sowie die Entschädigung für Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen gemäss dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich¹ als kommunale Abgaben aus.</p> <p>¹AS 732.210</p>	<p>Zur Vorfinanzierung von Massnahmen gemäss Art. 1 und 2 lit. a–d wird die Laufende Rechnung des Elektrizitätswerks mit einer jährlich wiederkehrenden Ausgabe belastet, die 10 Prozent des budgetierten Gewinns betragen soll.</p> <p>Die Vorfinanzierung wird in die Rechnung der Industriellen Betriebe eingestellt; ihr Bestandeskonto darf 10 Millionen Franken nicht übersteigen.</p> <p>Beide Absätze aufgehoben</p>	
B. Strombasierte Energieberatung und Rückvergütungen		

Übersicht über die Anpassungen gegenüber dem geltenden Recht (Änderungen in roter Farbe)

Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz)	Rationelle Verwendung von Elektrizität Gemeindebeschluss vom 5. März 1989 (732.320)	SSF-Richtlinien Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juni 1999
Art. 4 Strombasierte Energieberatung ¹ Die auf dem Gebiet der Stadt Zürich als gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen angebotenen Energieberatungsleistungen beziehen sich auf die in Art. 6 Abs. 1 lit. a–d aufgeführten strombasierten Anwendungsbereiche. ² Das ewz erbringt strombasierte Energieberatungsleistungen grundsätzlich selbst. Sofern notwendig, kann ewz oder die Stadt Zürich Dritte mit der Erbringung dieser Leistungen beauftragen. ³ Sofern notwendig, kann das ewz an andere städtische Stellen Beiträge für strombasierte Energieberatungen leisten.	Art. 2 Energiepolitische Massnahmen Zur Erfüllung dieser Aufgaben setzt die Stadt folgende Massnahmen ein: a) Strom- und allgemeine Energieberatung	Art. 1 Grundsätze ⁵ Höchstens ein Drittel der Einlagen des ewz in die Vorfinanzierung von Stromsparmassnahmen kann für Betriebsbeiträge an stadteneigene Energieberatungsstellen verwendet werden. Der Gemeinderat entscheidet jährlich im Rahmen des Budgets über die Höhe des Betrags, welcher dem ewz als Entschädigung für die Förderung von diesen Richtlinien entsprechenden Massnahmen und Anlagen aus der Vorfinanzierung von Stromsparmassnahmen rückerstattet wird. Abs. 5 aufgehoben
Art. 5 Rückvergütungen ¹ Das ewz kann Kundinnen und Kunden Rückvergütungen insbesondere für Energieeffizienz und Bezug von ökologisch hochwertigem Strom gewähren. ² Die Art und Höhe der Rückvergütung sowie die Voraussetzungen und Bedingungen werden in separaten Tarif-Verordnungen des Gemeinderats geregelt.	Art. 2 Energiepolitische Massnahmen Zur Erfüllung dieser Aufgaben setzt die Stadt folgende Massnahmen ein: e) Tarifmassnahmen	
C. Beiträge		
Art. 6 Beitragsberechtigte und Beitragsobjekte ¹ Beiträge werden Bestellenden oder Betreibenden von folgenden Anlagen und Massnahmen entrichtet, die im Verteilnetzgebiet der Stadt Zürich erstellt oder ergriffen werden oder die für die Stadt Zürich von besonderem Interesse sind:		Art. 3 Örtlicher Beitragsbereich ¹ Die Beiträge werden nur für Anlagen und Massnahmen gewährt, die auf dem Gebiet der Stadt Zürich oder im ewz-Versorgungsgebiet Graubünden erstellt bzw. ergriffen werden oder die aus anderen Gründen für die Stadt Zürich von besonderem Interesse sind. ² Die Beiträge werden an die Bestellenden oder Betreibenden von förderungswürdigen Anlagen oder Massnahmen ausgerichtet.

Übersicht über die Anpassungen gegenüber dem geltenden Recht (Änderungen in roter Farbe)

Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz)	Rationelle Verwendung von Elektrizität Gemeindebeschluss vom 5. März 1989 (732.320)	SSF-Richtlinien Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juni 1999
<p>a. Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen (z. B. Photovoltaik-Anlagen, Biogasanlagen, Kleinwasserkraftwerke und Windanlagen),</p> <p>b. Anlagen und Geräte, die die Elektrizität besonders sparsam nutzen (z. B. Stromsparlampen, Kühl- und Tiefkühlgeräte sowie Elektromobile mit besonders niedrigen Verbrauchswerten),</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen, die den Elektrizitätsverbrauch vermindern (z. B. Erneuerung von elektrischen Beleuchtungsanlagen und Verbesserung von elektrischen Antrieben),</p> <p>d. Anlagen und Massnahmen zur effizienten Stromanwendung, die einen namhaften Beitrag zur Treibhausgasreduktion leisten (z. B. Anlagen zur Nutzung von Umgebungs- und Abwärme sowie Elektromobilität),</p> <p>e. Analysen von Haushaltungen, Betrieben und Anlagen, die Aufschluss geben über realisierbare Stromsparpotenziale,</p> <p>f. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Pilotanlagen zur rationellen Elektrizitätserzeugung und -verwendung sowie zur effizienten strombasierten Substitution von fossilen Energieträgern,</p> <p>g. Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen, die den Förderzwecken gemäss Art. 1 lit. a–d dienen (z. B. Energieunterricht an städtischen Schulen).</p>		<p>Art. 2 Beitragsobjekte (neue Reihenfolge)</p> <p>Beiträge können ausgerichtet werden für:</p> <p>a) Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen (z. B. Photovoltaik-Anlagen, Biogasanlagen, Kleinwasserkraftwerke);</p> <p>b) Anlagen und Geräte, die die Elektrizität besonders sparsam nutzen (z. B. Stromsparlampen, Waschmaschinen, Kühlschränke, Tiefkühltruhen und Elektromobile mit besonders niedrigen Verbrauchswerten);</p> <p>c) Anlagen, welche Umgebungs- und Abwärme nutzen (z. B. Sonnenkollektoren, Wärmepumpen, Wärmerückgewinnungsanlagen);</p> <p>d) Anlagen bzw. Massnahmen, die den Elektrizitätsverbrauch vermindern (z. B. Erneuerung von elektrischen Beleuchtungsanlagen, Verbesserung von elektrischen Antrieben);</p> <p>e) Analysen von Haushaltungen, Betrieben und Anlagen, die Aufschluss geben über sinnvolle Strom- bzw. Energiesparmassnahmen;</p> <p>f) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Pilotanlagen zum Thema der rationellen Elektrizitätserzeugung und -verwendung.</p>
<p>⁴Anlagen und Geräte gemäss Abs. 1 lit. b können mit Verkaufsaktionen gefördert werden.</p>		<p>Art. 3 Örtlicher Beitragsbereich</p> <p>²... In Ausnahmefällen, insbesondere zwecks Verbilligung von verbrauchsgünstigen Haushaltgeräten, können Verkaufsaktionen gefördert werden.</p>
<p>Art. 7 Grundsätze und Bedingungen</p>		<p>Art. 4 Höhe der Beiträge</p>
<p>¹Keine Beiträge erhalten Berechtigte, wenn sie</p> <p>a. gemäss Art. 6 Anlagen erstellen, Massnahmen treffen oder Analysen durchführen, um einer gesetzlichen Vorgabe zu entsprechen,</p>		<p>3. Analysen gemäss Art. 2 lit. e</p> <p>... Energiekonzepte und Analysen, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder kommunalen Beschlüssen (z. B. Gemeinderatsbeschluss über energetische Bedingungen und Beschränkungen der Stromabgabe) erstellt werden müssen, sind nicht beitragsberechtigt.</p>
		<p>Art. 5 Beitragsgesuche, Bewilligungsverfahren,</p>

Übersicht über die Anpassungen gegenüber dem geltenden Recht (Änderungen in roter Farbe)

Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz)	Rationelle Verwendung von Elektrizität Gemeindebeschluss vom 5. März 1989 (732.320)	SSF-Richtlinien Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juni 1999
b. Arbeiten oder Bestellungen für Anlagen, Massnahmen, Analysen oder Arbeiten gemäss Art. 6 vor dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder einer allfälligen vorzeitigen Freigabe durch das ewz in Auftrag geben.		Auszahlungen ¹ ... Die Arbeit oder Bestellung darf erst nach dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder über eine eventuelle vorzeitige Freigabe in Auftrag gegeben werden.
² Allfällige andere nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel werden bei der Festlegung der Beiträge berücksichtigt (Subsidiaritätsprinzip). ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge. ⁴ Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. ⁵ Der ökologische Mehrwert aus Energieerzeugungsanlagen, die mit Investitionsbeiträgen gefördert werden, verbleibt bei den Betreiberinnen und Betreibern. Ein Verkauf ist ausgeschlossen.		Art. 1 Grundsätze ³ Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. ⁴ ... Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.
⁶ Anlagen und Massnahmen Dritter haben Vorrang vor Anlagen und Massnahmen von Unternehmen der Stadt. ⁷ Das ewz ist berechtigt, Berichte über geförderte Objekte gemäss Art. 6 unter Wahrung des Datenschutzes zu veröffentlichen.		Art. 3 Örtlicher Beitragsbereich ¹ ... Die Stadt fördert Anlagen und Massnahmen Privater mit Priorität.
Art. 8 Beiträge für Anlagen und Massnahmen ¹ Die Beitragshöhe richtet sich nach: a. der Wirkung auf die Zielerreichung der 2000-Watt-Gesellschaft (Förderwürdigkeit), b. der Eigenwirtschaftlichkeit der in Art. 6 genannten Beitragsobjekte, c. dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der Förderung, d. dem Umfang der für die Förderung verfügbaren Geldmittel.		Art. 1 Grundsätze ¹ Die Stadt gewährt Beiträge zur finanziellen Förderung von Projekten, die den energiepolitischen Zielsetzungen gemäss Art. 1 des Gemeindebeschlusses über die rationelle Verwendung von Elektrizität (vom 5. März 1989) sowie den Bestimmungen dieser Richtlinien entsprechen. ² Die Beitragshöhe richtet sich nach der Förderungswürdigkeit des einzelnen Projekts, nach dem Umfang der durch Vorfinanzierung i.S.v. Art. 3 des Gemeindebeschlusses vom 5. März 1989 bereitgestellten und für Beitragsgewährung verfügbaren Geldmittel sowie nach den Bestimmungen dieser Richtlinien und der Ausführungsvorschriften.
² Mit Ausnahme von Aktionen für besonders effiziente Anlagen und Geräte gemäss Art. 6 Abs. 2 darf der Beitrag nicht höher sein als: a. die tatsächlich anfallenden, nicht amortisierbaren Mehrkosten,		Art. 4 Höhe der Beiträge 2. Anlagen und Massnahmen gemäss Art. 2 lit. a–d Der Beitrag entspricht höchstens den externen Kosten, welche durch den Betrieb der Anlage während ihrer Nutzungsdauer im Vergleich zu einer entsprechenden konventionellen Anlage eingespart werden. Er darf die

Übersicht über die Anpassungen gegenüber dem geltenden Recht (Änderungen in roter Farbe)

Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz)	Rationelle Verwendung von Elektrizität Gemeindebeschluss vom 5. März 1989 (732.320)	SSF-Richtlinien Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juni 1999
<p>b. die Höchstsätze für die Vermeidungskosten der Treibhausgasemissionen oder des Primärenergieverbrauchs, die durch den Betrieb der Anlage während ihrer Nutzungsdauer im Vergleich zu einer entsprechenden konventionellen Referenzanlage eingespart werden.</p>		<p>tatsächlich anfallenden, nicht amortisierbaren Mehrkosten nicht übersteigen. Dieser Höchstansatz ist nicht anwendbar bei Aktionen für besonders effiziente Geräte und Anlagen.</p>
<p>³In der Regel werden für Anlagen und Massnahmen Investitionsbeiträge entrichtet. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann die gemäss Art. 15 zuständige Instanz anstelle des Investitionsbeitrags befristete Überbrückungsbeiträge bewilligen.</p>		<p>Art. 1 Grundsätze ⁴Unter Vorbehalt von Abs. 5 werden die Beiträge als Investitionsbeiträge ausgerichtet. Die zuständige Behörde bestimmt die Beitragshöhe.</p>
<p>Art. 9 Übrige Beiträge ¹Analysen gemäss Art. 6 lit. e, die in Absprache mit dem ewz durch ein fachlich anerkanntes Ingenieurbüro durchgeführt werden, können mit höchstens 50 Prozent der anfallenden Kosten finanziert werden. ²Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäss Art. 6 lit. f können je nach Förderwürdigkeit bis 100 Prozent der anfallenden Kosten decken. ³Für Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen gemäss Art. 6 lit. g können je nach Förderwürdigkeit einmalige oder wiederkehrende Beiträge bis zu 100 Prozent der anfallenden Kosten bewilligt werden.</p>		<p>Art. 4 Höhe der Beiträge 3. Analysen gemäss Art. 2 lit. e Analysen, die in Absprache mit der Energieberatungsstelle der Stadt Zürich oder mit dem ewz durch ein fachlich anerkanntes Ingenieurbüro durchgeführt werden, können mit höchstens 50 Prozent der anfallenden Kosten finanziert werden. Energiekonzepte und Analysen, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder kommunalen Beschlüssen (z. B. Gemeinderatsbeschluss über energetische Bedingungen und Beschränkungen der Stromabgabe) erstellt werden müssen, sind nicht beitragsberechtigt. 4. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäss Art. 2 lit. f Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten betragen bis 100 Prozent der anfallenden Kosten.</p>
<p>Art. 10 Pauschalbeiträge Für bestimmte Anlagen und Massnahmen kann der Stadtrat Pauschalbeiträge festlegen, um den administrativen Aufwand für die Förderung gering zu halten.</p>		<p>Art. 4 Höhe der Beiträge 1. Allgemeine Grundsätze ... Der Stadtrat kann für bestimmte Anlagen und Massnahmen pauschale Beitragssätze festlegen.</p>
<p>Art. 11 Kürzung der Beiträge ¹Beiträge werden, auch wenn sie bereits bewilligt worden sind, gekürzt, wenn: a. sie zusammen mit anderen nationalen, kantonalen, kommunalen oder privaten Fördermitteln die Höchstsätze gemäss Art. 8 übersteigen,</p>		<p>Art. 4 Höhe der Beiträge 1. Allgemeine Grundsätze Zusammen mit allfälligen Subventionen des Bundes und der Kantone dürfen die Beiträge die Höchstsätze gemäss Ziff. 2–4 nicht übersteigen.</p>

Übersicht über die Anpassungen gegenüber dem geltenden Recht (Änderungen in roter Farbe)

Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz)	Rationelle Verwendung von Elektrizität Gemeindebeschluss vom 5. März 1989 (732.320)	SSF-Richtlinien Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juni 1999
b. mit der Beitragsbewilligung verbundene Bedingungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten oder vertraglich vereinbarte Werte nicht erreicht werden. ² Bei schwerwiegenden Verletzungen von Bedingungen und Auflagen kann die Beitragsbewilligung widerrufen werden. ³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten		Art. 5 Beitragsgesuche, Bewilligungsverfahren, Auszahlungen ³ ... Eine Beitragskürzung bei Nichteinhalten von Bedingungen und Auflagen, insbesondere von minimalen Leistungswerten, bleibt vorbehalten.
Art. 12 Pflichten der Beitragsempfangenden ¹ Die Beitragsempfangenden sind verpflichtet: a. die geförderte Anlage gemäss Projektbeschreibung fachgerecht zu erstellen und während der vorgesehenen Nutzungsdauer zu betreiben und zu unterhalten, b. Mitarbeitenden oder Beauftragten des ewz zu Prüfzwecken Zutritt zu den Anlagen zu gewähren und Auskunft über die Betriebsdaten zu geben, c. geförderte Massnahmen für die vorgesehene Dauer aufrecht zu erhalten, d. dem ewz wesentliche Änderungen an der geförderten Anlage oder Massnahme unverzüglich zu melden, e. dem ewz den Empfang von anderen nationalen, kantonalen, kommunalen oder privaten Fördermitteln unverzüglich zu melden. f. Bedingungen und Auflagen einzuhalten. ² Übertragen Beitragsempfangende ihre Rechte an der Anlage, haben sie ihre Pflichten gemäss Abs. 1 ihrer Rechtsnachfolgerin oder ihrem Rechtsnachfolger zu überbinden. ³ Die Beitragsempfangenden können vom ewz verpflichtet werden, geförderte Anlagen für Besichtigungen durch interessierte Dritte zur Verfügung zu stellen, soweit ihnen daraus keine unverhältnismässigen Umtriebe erwachsen.		Art. 6 Allgemeine Verpflichtungen der Beitragsempfangenden ¹ Die Beitragsempfangenden verpflichten sich, ihre Anlagen gemäss Projektbeschreibung fachgerecht zu erstellen und während der vorgesehenen Nutzungsdauer zu betreiben und zu unterhalten. Sie haben den Organen des ewz Zutritt zu den Anlagen zu gewähren und auf Anfrage Auskunft über die Betriebsdaten der Anlage zu geben. ² Wesentliche Änderungen an der Anlage sind dem ewz zu melden. ³ Bei Besitzerwechsel haben die Beitragsempfangenden ihren Nachfolgern alle eingegangenen Verpflichtungen zu übertragen und sie entsprechend zu orientieren. ⁴ Das ewz ist berechtigt, Berichte über geförderte Anlagen und Projekte zu veröffentlichen. Die Anlagen sind auch für Besichtigungen durch interessierte Dritte zur Verfügung zu stellen, soweit daraus keine unverhältnismässigen Umtriebe entstehen.
Art. 13 Rückerstattung der Beiträge Wer andere nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel erhält, die zusammen mit dem Beitrag die Höchstsätze gemäss Art. 8 übersteigen, oder wer die Pflichten gemäss Art. 12 Abs. 1 und 2 verletzt, hat dem ewz den erhaltenen Beitrag ganz oder teilweise zurückzuerstatten.		Art. 7 Rückerstattung bzw. Entzug der Beiträge ¹ Legen Beitragsempfangende eine geförderte Anlage ohne triftigen Anlass vor Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer still oder verletzen sie andere mit dem Beitragsbezug übernommene Pflichten, so werden sie zur Rückerstattung der Förderbeiträge verpflichtet. ² Die Beitragsempfangenden sind auch dann zur

Übersicht über die Anpassungen gegenüber dem geltenden Recht (Änderungen in roter Farbe)

Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz)	Rationelle Verwendung von Elektrizität Gemeindebeschluss vom 5. März 1989 (732.320)	SSF-Richtlinien Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juni 1999
		Rückerstattung zu verpflichten, wenn sie im Falle einer Veräusserung der subventionierten Anlage ihre Verpflichtungen nicht auf die Rechtsnachfolgenden übertragen.
Art. 14 Verfahren und Zuständigkeiten	Art. 5 Zuständigkeiten	Art. 5 Beitragsgesuche, Bewilligungsverfahren, Auszahlungen
¹ Das Beitragsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim ewz einzureichen. ² Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Beiträge richtet sich nach der Ausgabenkompetenz gemäss der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrates. ³ Die Beiträge werden ausbezahlt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. ⁴ Bei komplexen Vorhaben oder Projekten mit einer langen Realisierungsphase kann die zuständige Behörde auf Antrag des ewz eine tranchenweise Zahlung bewilligen.	Für die Bewilligung von Ausgaben gelten die ordentlichen Zuständigkeitsregeln gemäss Gemeindegesetz, Gemeindeordnung und Geschäftsordnung des Stadtrates.	¹ Beitragsgesuche sind mit den nötigen Unterlagen an das Elektrizitätswerk zu richten. ² Die Beiträge werden entsprechend ihrer Höhe durch die jeweils zuständige städtische Behörde bewilligt. Die zuständige Behörde stützt sich dabei auf die Anträge des ewz und der/des Energiebeauftragten. ³ Die Beiträge werden nach Abschluss der Arbeiten, Vorliegen der Schlussabrechnung und allenfalls durchgeführter Erfolgskontrolle ausbezahlt. ⁴ Für die Erfolgskontrolle werden dem ewz (oder dem vom ewz beauftragten Unternehmen) maximal 10 Prozent des bewilligten Beitrags vergütet.
Art. 15 Dauer der Beitragsbewilligung		
¹ Die Bewilligung von Beiträgen gilt für zwei Jahre. ² Wird das Vorhaben innert dieser Frist nicht realisiert, verfällt die Bewilligung und es muss ein neues Gesuch gestellt werden. ³ Bei komplexen Vorhaben kann die zuständige Behörde die Dauer der Bewilligung auf Antrag des ewz um höchstens drei Jahre verlängern.		
D. Schlussbestimmungen		
Art. 16 Ausführungsrecht		Art. 8 Vollzugsvorschriften
¹ Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Diese regeln insbesondere: a. die Kriterien und Zuständigkeiten für die Berechnung der Beitragshöhe gemäss Art. 8 Abs. 1, b. die Berechnung der nicht amortisierbaren Mehrkosten gemäss Art. 8 Abs. 2 lit a, c. die Höchstsätze der Vermeidungskosten gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. b, d. Kriterien für die Berechnung der Beitragshöhe gemäss Art. 9, e. Pauschalbeiträge gemäss Art. 10, f. die Einzelheiten der Beitragskürzung gemäss Art. 11 und der Rückerstattung gemäss Art. 13,		Der Stadtrat erlässt die nötigen Vollzugsvorschriften, insbesondere über die für die Berechnung der externen Kosten anzuwendenden Energiepreiszuschläge, die Einzelheiten der Beitragsberechnung und die Höhe allfälliger Pauschalbeiträge. Er bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.
		Art. 5 Beitragsgesuche, Bewilligungsverfahren, Auszahlungen

Übersicht über die Anpassungen gegenüber dem geltenden Recht (Änderungen in roter Farbe)

Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz)	Rationelle Verwendung von Elektrizität Gemeindebeschluss vom 5. März 1989 (732.320)	SSF-Richtlinien Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juni 1999
g. die Einzelheiten des Verfahrens, ² Der Stadtrat kann den Erlass von Ausführungsbestimmungen der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.		² ... Die zuständige Behörde stützt sich dabei auf die Anträge des ewz und der/des Energiebeauftragten. ⁴ Für die Erfolgskontrolle werden dem ewz (oder dem vom ewz beauftragten Unternehmen) maximal 10 Prozent des bewilligten Beitrags vergütet.
Art. 17 Aufhebung von Erlassen Die nachfolgenden Erlasse werden aufgehoben: I. Richtlinien über die finanzielle Förderung von Massnahmen, die der rationellen Elektrizitätsverwendung sowie der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zum Zwecke der Stromerzeugung dienen, Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juni 1999, II. Energetische Bedingungen und Beschränkungen der Stromabgabe aus dem Netz des Elektrizitätswerks in der Stadt Zürich, Gemeinderatsbeschluss vom 25. September 1991.		
Art. 18 Änderung bisherigen Rechts Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert: I. Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz), Gemeinderatsbeschluss vom 28. Januar 2009: 6 Öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen 6.1 Bau, Betrieb und Instandhaltung Das ewz baut, betreibt und unterhält Uhren auf öffentlichen Plätzen und an öffentlichen Gebäuden sowie Beleuchtungsanlagen für öffentliche Strassen, Wege und Plätze in der Stadt Zürich. Das ewz ist berechtigt, an Gebäuden die erforderlichen Einrichtungen für öffentliche Uhren und öffentliche Beleuchtungsanlagen unentgeltlich anzubringen. Auf die Interessen der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers ist angemessen Rücksicht zu nehmen. 6.2 Entschädigung Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt gemäss Ziff. 6.1 erhebt das ewz im Rahmen des Netznutzungsentgelts eine Entschädigung gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes. Die Höhe der jeweils vom Stadtrat festzulegenden Entschädigung berechnet sich aufgrund der:		

Übersicht über die Anpassungen gegenüber dem geltenden Recht (Änderungen in roter Farbe)

Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz)	Rationelle Verwendung von Elektrizität Gemeindebeschluss vom 5. März 1989 (732.320)	SSF-Richtlinien Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juni 1999
<p>a. Vorjahreskosten und der Kostenentwicklung beim Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen (Plankosten)</p> <p>b. Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen).</p> <p>Das ewz weist die Entschädigung für Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen sowie die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen gemäss der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele² als kommunale Abgaben aus.</p> <p>II. Die Tarife Netznutzung ZH-NNA ZH-NNB1, ZH-NNB2, ZH-NNC und ZH-NNC-U für die Stadt Zürich:</p> <p>2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt</p> <p>Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele wird vom Stadtrat festgelegt.</p> <p>Abs.2 wird aufgehoben</p>		
<p>Art. 19 Übergangsbestimmungen</p>		
<p>Das Bestandeskonto Vorfinanzierung von Stromsparmassnahmen wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgelöst und ein allfälliges Guthaben in die Laufende Rechnung des ewz übertragen.</p>		
<p>Art. 20 Inkrafttreten</p>		<p>Art. 8 Vollzugsvorschriften</p>
<p>Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft.</p>		<p>Der Stadtrat ... Er bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.</p>

²AS